



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 15. November 1952

Nr. 46

**INHALT:**

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>			
Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	845	zwecks Erlangung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin	848
Exequatur an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Edison Ramos Nogueira	845	<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>	
Exequatur für den Chilenischen Wahlkonsul in Frankfurt a. Main, Herrn Bruno Schubert	845	Verlegung der Staatskasse in Biedenkopf und des Katasteramtes in Wiesbaden	848
Exequatur für den Liberianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Roland H. Cooper	845	Zweite Ausführungsbestimmung 1952 zu den §§ 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951	849
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. bis 28. Oktober 1952	845	Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten, die vor dem 1. April 1952 in den Ruhestand getreten sind	849
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>			
Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde bei Ausstellung von Reisepässen	846	<b>Der Hessische Minister der Justiz:</b>	
Nachträgliche Ausstellung von Reiseausweisen für Kinder bei Zurückweisungen an der Grenze	846	Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Oktober 1952	849
Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	846	Errichtung von Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Fulda, Hanau, Kassel, Limburg (Lahn), Marburg (Lahn) und Wiesbaden	873
Ehrung von Jubilaren der Freiwilligen Feuerwehr	846	<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt	847	Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen	880
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Altenstadt im Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt	847	<b>Regierungspräsidenten:</b>	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach am Main, Reg.-Bezirk Darmstadt	847	<b>Darmstadt:</b>	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt	847	Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Darmstadt	880
Standortgenehmigung; Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582)	847	Verhältniszahl gem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950	881
Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	848	<b>Kassel:</b>	
Untersuchung und Beurteilung von Raffinadezucker	848	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	881
Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen	848	<b>Wiesbaden:</b>	
		Umlegungsbeschluß	881
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	881
		<b>Der Landeshauptmann Wiesbaden:</b>	
		Aenderung des Tarifes B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt	881
		Buchbesprechungen	882
		Stellenausschreibungen	882
		Öffentlicher Anzeiger	883

### Der Hessische Ministerpräsident

Seite 845

**1136 Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.**

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Wilhelm Joh. Haas, Polizeiangestellter in Wiesbaden-Kastel, für die am 6. Juli 1952 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Manfred Floreth in Offheim, Kreis Limburg (Lahn), für die am 15. Juni 1952 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung eines achtjährigen Schülers vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Robert Ulbrich, Schaffner in Haina/Kloster, Kreis Frankenberg (Eder), für die am 2. Juli 1952 unter Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Wilhelm Scholl, Gemeindevorsteher in Haina/Kloster, Kreis Frankenberg (Eder), für die am 2. Juli 1952 unter Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 24. 10. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident

**1137 Exequatur an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Edison Ramos Nogueira.**

Die Bundesregierung hat dem Brasilianischen Konsul in Frankfurt-Main, Herrn Edison Ramos Nogueira, das Exequatur für die Länder Hessen und Baden-Württemberg erteilt.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident — ZB 2 e 06/01.

**1138 Exequatur für den Chilenischen Wahlkonsul in Frankfurt a. M., Herrn Bruno Schubert.**

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahlkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Bruno Schubert das Exequatur für das Land Hessen erteilt. Die Anschrift des Chilenischen Konsuls lautet: Frankfurt a. M., Wendelsweg 62, Telefon 673 46.

Wiesbaden, den 3. 11. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident — ZB 2e 06/01

**1139 Exequatur für den Liberianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Roland H. Cooper.**

Die Bundesrepublik hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Roland H. Cooper das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

Wiesbaden, den 3. 11. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident — ZB 2e 06/01

**1140 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. bis 28. Oktober 1952.**

Preis DM

„Beiträge zur Statistik Hessens“ Nr. 53, Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in Hessen 1950 und 1951	2.10
„Mitteilungen“. Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerfamilien in Hessen im Sept. 1952 (Best.-Nr. A II b/1/52/9)	0.25

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden Hessens im September 1952 (Best.-Nr. A II b/2/52/9) . . . . .	0.25
Erzeuger- und Großhandelspreise am 21. September 1952 (Best.-Nr. A II b/3b/52/18) . . . . .	0.75
Die Tätigkeit der hessischen Arbeitsgerichte im Jahre 1951 (Best.-Nr. A II d/51/4) . . . . .	0.75
Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik — II. Kalender- vierteljahr 1952 (Best.-Nr. B I d/31/52/4) . . . . .	1.—
II. Vorschätzung der Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Zwet- schen- und Walnußernte 1952 (Best.-Nr. B II c/2b/52/1) . . . . .	0.50

Stand der Reben und Güte der Trauben Ende Sept. 1952 (Best.-Nr. B II c/2c/52/1) . . . . .	0.25
Vorräte an Getreide am 30. September 1952 und Milch- erzeugung in ausgewählten hessischen landwirtschaft- lichen Betrieben im August 1952 (Best.-Nr. B II g/52/9) . . . . .	0.25
Die Hessische Industrie — September 1952 (Best.-Nr. B III d/2/52/8) . . . . .	0.25
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1952 (Best.-Nr. B III h/8/52/8) . . . . .	0.50

Wiesbaden, den 28. 10. 1952.  
Hessisches Statistisches Landesamt

### Der Hessische Minister des Innern

#### II 41

##### An alle Paßbehörden.

Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde bei Aus- stellung von Reispässen.

Nach § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1952) darf eine örtliche unzuständige Paßbehörde einen Reisepaß nur ausstellen, wenn die Aus- stellung durch die zuständige Behörde besonders erschwert ist und diese Behörde eingewilligt hat.

Ich weise darauf hin, daß in solchen Fällen die örtlich unzuständige Paßbehörde die Einwilligung der örtlich zu- ständigen Paßbehörde auf amtlichem Wege einzuholen hat. Sie darf hierbei nicht etwa dem Paßbewerber anheimstellen, diese Einwilligung in Form einer „Unbedenklichkeitsbe- scheinigung“ von der zuständigen Paßbehörde zu beschaffen. Abgesehen davon, daß es nach § 15 Abs. 1 a. a. O. nicht dem Paßbewerber obliegt, seinerseits den Nachweis zu führen, daß bei ihm Versagungsgründe nach § 7 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) nicht vor- liegen — der Nachweis der Versagungsgründe ist vielmehr ihm gegenüber durch die Paßbehörde zu führen —, ist ein solches Verfahren auch aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Es kann sich nämlich um Antragsteller handeln, die bei der zuständigen Paßbehörde wegen vorliegender Versagungs- gründe keinen Paß erhalten würden. Es ist daher gerade in diesen Fällen notwendig, die Bestimmungen sorgfältig zu handhaben, d. h. die Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde amtlich einzuholen. Eine etwa durch den Paß- bewerber beschaffte Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Einwilligung kann z. B. gefälscht sein. Auch kann bei einer Vermittlung durch den Paßbewerber ein Mißbrauch bei einer etwaigen telegrafischen oder telefonischen Erledi- gung vorkommen.

Auf Veranlassung des Bundesministers des Innern bitte ich daher, in dem in § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungs- vorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes genannten Fäl- len die vorgeschriebene Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde auf amtlichem Wege selbst einzuholen.

Wiesbaden, den 27. 10. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

#### II 42

##### An alle Paßbehörden.

Nachträgliche Ausstellung von Reiseausweisen für Kinder bei Zurückweisungen an der Grenze.

Kindern unter 15 Jahren, die in Begleitung der Eltern reisen, wird der Grenzübertritt von den Paßkontrollbehörden nicht gestattet, wenn sie keinen eigenen Reiseausweis besit- zen oder nicht im Familienpaß der Eltern vermerkt sind. Die Eltern werden in diesen Fällen an die nächste Paßbehörde verwiesen. Wie der Bundesminister des Innern durch Rund- schreiben vom 16. Oktober 1952 — 6216 — I A — 825 1/52 — mitteilt, sind bei diesen Paßbehörden Schwierigkeiten, bei der nachträglichen Ausstellung von Reiseausweisen für Kin- der entstanden, wenn die Eltern keinen Familienpaß, sondern Einzelpässe besitzen.

Nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1952) können Kinder nachträglich nur in Familienpässe, dagegen nicht in Einzelpässe aufgenom-

men werden. Besitzen die Eltern Einzelpässe, so muß, wenn die Ausstellung eines Familienpasses unzweckmäßig ist, für die Kinder ein Einzelpaß oder ein Kinderausweis ausgestellt werden. Der Kinderausweis wird immer dann genügen, wenn er von dem Zielstaat anerkannt wird.

Es bestehen keine Bedenken, daß die Kinderausweise auch von Paßbehörden, die nicht für den Wohnsitz des Kindes zuständig sind, ohne Einwilligung der für den Wohnsitz zu- ständigen Paßbehörde ausgestellt werden, wenn Zweifel an der Identität des Kindes nicht bestehen. In diesen Fällen ist die zuständige Paßbehörde nachträglich zu verständigen. Bei der nachträglichen Ausstellung von Familienpässen oder von Einzelpässen für Kinder ist im übrigen nach § 11 Abs. 2 und § 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausfüh- rung des Paßgesetzes zu verfahren.

Wiesbaden, den 27. 10. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

#### II 43

##### Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf folgende Handfeuerlöcher- Typen mit Wirkung vom 18. Oktober 1952 neu zugelassen:

Hersteller	Type	Amtl. Kenn.-Nr.
Fa. H. Schulte-Franken- feld	1. „Gloria“ DIN-Tetra- Handfeuerlöcher, 4 Liter Inhalt, Type Tetra 4, Bauart T 4 L	P1-16/52
Gütersloh i. Westf. Eickhoffstraße 42	2. „Gloria“-Vergaser- brandlöcher Tetra 1 Liter, Bauart T 1 L	P2-4/52
	3. „Gloria“-Vergaser- brandlöcher Tetra 1/2 Liter, Bauart T 1/2 L	P2-5/52

Wiesbaden, den 30. 10. 1952.

Der Hessische Minister des Innern IVd. (Brandschutz) — Az. 65f/02 Tgb. Nr. 5126/52.

#### II 44

##### Ehrung von Jubilaren der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Ehrung von Dienstjubilaren der Freiwilligen Feuer- wehr ist wie folgt zu verfahren:

Unbeschadet der von den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführten Ehrungen werden Anerkennungs- schreiben (Ehrenurkunden) verliehen nach einer Dienstzeit von:

- 25 Dienstjahren durch den zuständigen Landrat oder Ober- bürgermeister,
- 40 Dienstjahren durch den zuständigen Regierungspräsi- denten,
- 50 Dienstjahren und je weiteren 10 vollen Dienstjahren durch mein Ministerium.

Bei der Berechnung der Dienstzeit sind aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft zusammenzurechnen; Unterbrechungen wegen Ableistung von Wehrdienst und Kriegsdienst sind voll anzurechnen.

Die Anträge auf Ausfertigung einer Ehrenurkunde nach a), b) und c) sind 3 Monate vor dem Jubiläumstag nach beiliegendem Muster zu stellen. Sie sind in den Landkreisen von dem zuständigen Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über den Kreisbrandinspektor dem Landrat, in den Stadtkreisen von dem Leiter der örtlichen Feuerwehr dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Kreisbrandinspektor und in den Stadtkreisen der Leiter der örtlichen Feuerwehr haben zu jedem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere zum Ausdruck zu bringen, ob der Jubilar persönlich der Auszeichnung würdig ist.

Landrat bzw. Oberbürgermeister erledigen die Anträge entweder in eigener Zuständigkeit oder geben sie mit Sichtvermerk bzw. Stellungnahme versehen auf dem Dienstwege weiter.

Meinen Runderlaß Nr. 1 vom 13. September 1950 Az. 14e hebe ich auf.

Der Hessische Minister des Innern  
IVd (Brandschutz) Az. 14e Tgb. Nr. 3919/52

Freiwillige Feuerwehr Ort und Datum  
(Ort)

Muster

Antrag

auf Ausfertigung einer Ehrenurkunde für . . . -jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- 1. Vor- und Zuname des Jubilars .....
- 2. Dienstbezeichnung .....
- 3. Wohnort .....
- 4. Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr .....
- 5. Tag des Dienstantrittes .....
- Jubiläumstag .....
- 6. Angerechnete Unterbrechung der Dienstzeit .....
- 7. Ist der Jubilar noch aktiv tätig .....
- 8. Staats- oder Volkszugehörigkeit des Jubilars .....
- 9. Kurze Begründung des Antrags durch den Ortsbrandmeister .....

(Unterschrift des Ortsbrandmeisters)

(Sichtvermerk des Bürgermeisters)

- 10. Stellungnahme des Kreisbrandinspektors .....

Anmerkung:

Die Zeilen 1. bis 8. sind mit Schreibmaschine oder gut leserlich in Blockschrift auszufüllen.

(Unterschrift des Kreisbrandinspektors)

1145

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Stadt Dieburg im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 4553/52

1146

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Altenstadt im Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Altenstadt im Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-

meindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 4644/52

1147

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach a. M., Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach a. M., Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 4131/52

1148

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 5052/52

1149

Standortgenehmigung; Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582).

Bezug: Erlaß des früheren Ministers für Wiederaufbau und politische Befreiung vom 31. März 1946 — TP Ew/Rö. — Tgb.Nr. 3242/46 und vom 23. Juli 1946 — TP Ew/Schn.

Ein mir zugegangener Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung gibt mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Durch Erlasse des früheren Ministers für Wiederaufbau und politische Befreiung vom 31. März und 23. Juli 1946 ist für die Errichtung und Erweiterung bestimmter Betriebe ein besonderes Genehmigungsverfahren, das sogenannte Standortgenehmigungsverfahren, eingeführt und den Baugenehmigungsbehörden Anweisung erteilt worden, eine Baugenehmigung erst nach Erteilung der Standortgenehmigung auszusprechen. Diese beiden Erlasse sind Ausfluß der seinerzeit bestehenden Zwangsbewirtschaftung des Baumaterials. Mit dem Fortfall der Zwangsbewirtschaftung, spätestens mit Außerkrafttreten des Hessischen Baulenkungsgesetzes, sind sie gegenstandslos geworden und somit nicht mehr anwendbar. Sie werden hiermit auch formell aufgehoben. Die Erteilung einer Baugenehmigung kann aus diesem Grunde nicht mehr von der vorherigen Durchführung des Standortgenehmigungsverfahrens abhängig gemacht werden.

2. Nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens ist für bestimmte Vorhaben eine Anzeige an die Oberste Landesbehörde zu erstatten. Das Vorhaben kann nach § 2 der Durchführungsverordnung untersagt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der „Reichsregierung“ oder dem öffentlichen Interesse widersprechen.

Ich halte auch diese Bestimmungen nicht mehr für anwendbar. Es ist m. E. mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, so weitreichende Eingriffe in die Privatrechtssphäre, wie sie § 2 a. a. O. vorsieht, allein damit zu begründen, daß die beabsichtigte Maßnahme siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Regierung widerspreche. Die subjektive Zielsetzung der Regierung, die für den Erlaß solcher Verwaltungsakte allein maßgebend wäre, könnte in keiner Weise nachgeprüft werden. Es würde sich nicht einmal um eine Ermessensentscheidung im üblichen Sinne handeln, bei der wenigstens geprüft werden könnte, ob nach objektiven Gesichtspunkten Ermessensmißbrauch vorliegt. Eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle wäre somit überhaupt nicht möglich. Auch soweit § 2 a. a. O. die Befugnis verleiht, Maßnahmen zu untersagen, die dem öffentlichen Interesse widersprechen,

bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die weitere Anwendung dieser Bestimmung. Zwar ist nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben, in welcher Weise Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsakten zu umgrenzen sind, wie es für Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes geschehen ist, gleichwohl erfordern es rechtsstaatliche Grundsätze, daß auch Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsakten ausreichende Angaben enthalten, um eine willkürliche Handhabung auszuschließen. Wenn auch hieraus nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, daß frühere Ermächtigungen, die den Erlaß von Verwaltungsakten entweder nur in das Ermessen der Behörden stellen oder, wie im vorliegenden Falle, die Ermessensentscheidung lediglich mit einem unbestimmten Rechtsbegriff verbinden, erloschen sind, so erscheint doch die Ausübung einer so unbestimmten Ermächtigung, wie sie in § 2 a. O. enthalten ist, deshalb bedenklich, weil Eingriffe in die Privatrechtssphäre mit nahezu enteignungsähnlichem Charakter in Betracht kommen.

Aus diesen Gründen vertrete ich die Auffassung, daß § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens keine Anwendung mehr finden kann.

Damit aber entfällt auch die Anzeigepflicht nach § 1 der erwähnten Verordnung, die doch allein begründet worden ist, um die Entscheidung nach § 2 aaO. zu ermöglichen. Wenn eine Untersagung nach § 2 nicht mehr zulässig ist, muß auch die Anzeigepflicht des § 1 als gegenstandslos betrachtet werden.

Ich ordne deshalb an, zukünftig die Erteilung einer Baugenehmigung für Anlagen der in § 1 der Durchführungsverordnung angegebenen Art auch nicht mehr von dem Nachweis einer Anzeige gemäß § 1 abhängig zu machen.

Wiesbaden, den 27. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — V c — 64 a 08 — Tgb.Nr. 472/52

### 1150

**Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.**

Die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897) und die Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 4. April 1931 (Rg.Bl. 1931 S. 33) werden wie folgt ergänzt:

In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt:

hinter „Vinum stibiatum“

die Worte „Xanthencarbonsäurediäthylaminoäthylester-Methylbromid (z. B. Bantihine, MTB 51).“

Wiesbaden, den 24. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abt. Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm Tgb.Nr. 8724/52 — Az.: 18 h 02

### 1151

**Untersuchung und Beurteilung von Raffinadezucker.**

Der Bundeswirtschaftsminister hat durch Schreiben vom 4. Januar 1952 I B 8 — 7778/51 (nicht veröffentlicht) die Preisbildungsstellen der Länder gebeten, Zuckerproben aus dem Handel zu entnehmen und durch die zuständigen Nahrungsmitteluntersuchungsämter untersuchen zu lassen.

Da bei der Bewertung neben den preisrechtlichen Fragen gegebenenfalls auch Irreführung und Täuschung im Sinne des § 4 Ziff. 3 des Lebensmittelgesetzes zu beachten und evtl. zu ahnden sein werden, hat der Bundesminister des Innern mich

gebeten, die Gelegenheit zu nutzen, bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln dem Handel mit Zucker die entsprechende Beachtung zu schenken.

Die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen sind anzuweisen, im Zuge der zu entnehmenden Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auch Zuckerproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung und Beurteilung muß entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, veröffentlicht als Bekanntmachung über Qualitätsbestimmungen für Raffinadezucker vom 3. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 192 v. 4. Oktober 1951) erfolgen.

Z. Z. ist in Hessen nur das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Frankfurt/M., Platz der Republik 11 (Polizeipräsidium), mit den für diese Untersuchung erforderlichen Geräten ausgestattet. Ich bitte deshalb, die Zuckerproben dortin zur Untersuchung einzusenden.

Für die Zuckeruntersuchung ist dem Auftraggeber (Kreis oder Gemeinde) die für die Untersuchung von Lebensmitteln im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung übliche Pauschalgebühr in Rechnung zu setzen.

Wiesbaden, den 29. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. f — Tgb.Nr. 8805/52

### 1152

**Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zwecks Erlangung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin.**

Bezug: 1. Kontrollratsdirektive Nr. 43.

2. Erlaß vom 27. November 1950, Az. IX A/5 58 b 24 Tgb.Nr. 2725a/50 (Staatsanzeiger S. 530, Nr. 976).

Es hat sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, das im Erlaß vom 27. November 1950 vorgeschriebene Formblatt über die Ausstellung einer Bescheinigung zwecks Erlangung eines Interzonenpasses zur Durchführung einer interzonalen Reise von der SBZ oder Berlin durch Eintragung des Reisegrundes zu ergänzen.

Ich bitte daher, künftig derartige Bescheinigungen nach dem untenstehenden Muster an Berechtigte auszuhändigen.

Muster

(ausstellende Behörde)

#### Bescheinigung

Gegen die Erteilung eines Interzonenpasses an .....

bestehen keine Bedenken.

Grund zur Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung: .....

Der Aufenthalt wird für die Dauer der Gültigkeit des Interzonenpasses — bis zu 1 Monat — genehmigt. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt — ist nur in Verbindung mit dem Interzonenpaß gültig und stellt keine Zugangsgenehmigung dar.

....., den ..... 195.....

(Ort)

(Dienststempel)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Dienststelle)

Wiesbaden, den 22. 10. 1952

Der Hessische Minister des Innern zugleich als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — IX A/5 58 b 20 — E 8/52

## Der Hessische Minister der Finanzen

### 1153

**Verlegung der Staatskasse in Biedenkopf und des Katasteramtes in Wiesbaden.**

a) Die Staatskasse in Biedenkopf — bisher bei der Kirche 14 — befindet sich seit 24. Oktober 1952 in der Hospitalstraße 54 (Behördenhaus Biedenkopf).

b) Das Katasteramt in Wiesbaden, bisher Riederbergstraße 39, ist ab 1. November 1952 in die Friedrichstraße 10 verlegt worden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4514 B — 1/21.

**1154**  
Zweite Ausführungsbestimmung 1952 zu den §§ 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951.

Auf Grund des § 5 Abs. 3, des § 9 Abs. 6 und des § 19 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) wird bestimmt:

Die Grundbeträge der Ausgangsmeßzahl für die Schlüsselzuweisungen 1952 werden endgültig wie folgt festgesetzt:

	Grundbetrag DM
a) kreisfreie Gemeinden (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 8 und § 1)	59,45
b) kreisangehörige Gemeinden (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 1)	51,50
c) Landkreise (§ 9 Abs. 6)	16,80

Wiesbaden, den 23. 10. 1952.

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Der Hessische Minister  
des Innern

**1155**  
Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten, die vor dem 1. April 1952 in den Ruhestand getreten sind.

Mein Erlaß vom 29. Mai 1952 — P 1520 A — 197 — I 44 (St. Anz. Ziff. 592).

Mit Bezugserlaß habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für wieder-

verwendete Beamte von einer Kürzung des früheren Besoldungsdienstalters um die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit abzusehen ist, wenn der Beamte es nicht schuldhaft versäumt hat, sich rechtzeitig um die Wiederverwendung zu bemühen.

Dieser Erlaß gilt auch für die wiederverwendeten Beamten, die vor dem 1. April 1952 in den Ruhestand versetzt worden sind. Das Besoldungsdienstalter ist in diesen Fällen zwecks anderweitiger Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Wirkung ab 1. April 1952 neu festzusetzen. Das gleiche gilt für die auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzten Bezüge der Hinterbliebenen von wiederverwendeten und vor dem 1. April 1952 gestorbenen Beamten.

Der Erlaß gilt nicht für die Beamten, die, ohne wiederverwendet gewesen zu sein, in den Ruhestand getreten sind oder in den Ruhestand treten. Er gilt auch nicht für die Beamten, die, ohne im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Arbeiter wiederverwendet worden zu sein, nur zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Nachzahlungen dürfen frühestens ab 1. April 1952 vorgenommen werden.

Wiesbaden, den 7. 10. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1520 A — 197 — I 32.

**Der Hessische Minister der Justiz**

**1156**  
Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Oktober 1952.

**Übersicht**

§ 1	Pflichten der Ortsgerichtsmitglieder
§ 2	Geschäftsleitung
§ 3	Tagebuch
§ 4	Kostenberechnung
§ 5	Geschäftsstunden
§ 6	Urlaub und Vertretung
§ 7	Sitzungen, Beschlüsse, Unterschriften
§ 8	Hilfspersonen
§ 9	Landessiegel
§ 10	Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Verfügungen von Todes wegen
§§ 11, 12	Akten
§ 13	Büchersammlung
§ 14	Form der Schreiben und Berichte
§ 15	Form der Beurkundungen und der Beglaubigungsvermerke
§ 16	Unterschriften unter Beurkundungen und Beglaubigungsvermerken
§ 17	Ausfertigungen, Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei Beurkundungen zu beachten sind
§ 18	Bezeichnung der Personen bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen
§ 20	Feststellung der Persönlichkeit bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen
§ 21	Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen
§ 22	Prüfung der Vertretungsmacht bei Beurkundungen
§ 23	Bedenken gegen die Gültigkeit des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts
§ 24	Schwierige Sach- und Rechtslage
§§ 25, 26	Vorbereitung von Verträgen
§ 27	Aufnahme von Anträgen
§§ 28 bis 36	Öffentliche Verpachtung von Grundstücken an den Meistbietenden

§§ 37 bis 41	Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke
§§ 42 bis 44	Öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift
§§ 45 bis 48	Beglaubigung einer Abschrift
§§ 49, 50	Sterbefallsanzeige
§§ 51 bis 56	Sicherung des Nachlasses
§§ 57, 58	Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen
§§ 59 bis 64	Schätzung von Grundstücken, beweglichen Sachen und anderem
§ 65	Sonstige Aufgaben der Ortsgerichte
§§ 66 bis 69	Vermögensverzeichnisse und Inventare
§ 70	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 71	Bekanntmachungen gerichtlicher und ortsgewaltiger Verfügungen
§ 72	Anzeigen des Standesbeamten nach § 48 RFGG
§ 73	Ortsgrund- und Hypothekbücher im früheren Volksstaat Hessen
§§ 74 bis 87	Verrichtungen des Ortsgerichts als Gemeindevorstand im früheren Volksstaat Hessen
§ 88	Inkrafttreten

**Abkürzungen**

AGzJWG	=	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
DA	=	Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen
EGzBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
i. d. F.	=	in der Fassung
JMBL	=	Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen
JWG	=	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
OGG	=	Ortsgerichtsgesetz
RdErl.	=	Runderlaß
RFGG	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
S.	=	Seite

## Pflichten der Ortsgerichtsmitglieder

### § 1

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder haben als Ehrenbeamte des Staates ihre Pflichten getreu der Verfassung und dem Gesetz gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, Amtsverschwiegenheit zu bewahren und sich auch durch ihr außerdienstliches Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welche ihrer Stellung entsprechen.

(2) Die Ortsgerichtsmitglieder haben sich mit dem Ortsgerichtsgesetz, der Gebührenordnung und der Dienstanweisung vertraut zu machen.

(3) Ehe sie mit einem Dienstgeschäft beginnen, haben sie besonders zu prüfen, ob sie gemäß § 11 OGG von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind.

(4) Die Ortsgerichtsmitglieder dürfen nur innerhalb ihres Amtsbezirks tätig werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz (vgl. § 22 Absatz 2 OGG) ausdrücklich etwas anderes ergibt. Der Ortsgerichtsvorsteher darf insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen nur innerhalb seines Amtsbezirks vornehmen.

## Geschäftsleitung

### § 2

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher leitet die Geschäfte des Ortsgerichts.

(2) Er nimmt alle bei dem Ortsgericht einlaufenden Schriftstücke in Empfang und versieht sie mit dem Eingangsvermerk, z. B.: „Eingegangen am 2. August 1953.“

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß die Dienstgeschäfte unverzüglich erledigt werden.

## Tagebuch

### § 3

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat ein Tagebuch zu führen. Das Tagebuch enthält folgende Spalten:

- a) laufende Nummer (diese ist mit jedem Kalenderjahr neu zu beginnen);
- b) Tag des Eingangs;
- c) Bezeichnung des Dienstgeschäfts, Geschäftswert, bei gemeinsamen Ortsgerichten Name der Gemeinde;
- d) Antragsteller, ersuchende Behörde oder Angabe: „von Amts wegen“;
- e) Tag der Erledigung;
- f) Empfänger der Urschrift oder Ausfertigung der gefertigten Urkunden, Tag der Aushändigung;
- g) mitwirkende Ortsgerichtsmitglieder;
- h) Betrag
  1. der angesetzten Gebühren,
  2. der Auslagen;
- i) Tag der erfolgten Kostenzahlung;
- k) in Verwahrung genommene Gegenstände: Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Verfügungen von Todes wegen;
- l) Empfänger der Gegenstände aus Spalte k) und Tag der Ablieferung;
- m) Bemerkungen.

(2) Jede Sache, die auf Antrag einer Person oder auf Ersuchen eines Gerichts oder von Amts wegen in Bearbeitung genommen wird, ist sofort in die Spalten a bis d einzutragen und mit einer Tagebuchnummer zu versehen. Die übrigen Spalten sind nach Erledigung auszufüllen.

(3) Die Tagebuchnummer wird gebildet durch die laufende Nummer in Verbindung mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, z. B.: Tgb. Nr. 15/53.

(4) Der Ortsgerichtsvorsteher kann mit Genehmigung des aufsichtführenden Amtsrichters für bestimmte Sachgebiete (z. B. Sterbefallsanzeigen) ein besonderes Tagebuch führen, wenn dies notwendig erscheint. Die Tagebuchnummer erhält in diesem Falle einen Zusatz, z. B.: Tgb. Nr. Ste. 15/53.

## Kostenberechnung

### § 4

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat auf sämtlichen Urkunden und neben oder unter den Beglaubigungen die Gebühren und Auslagen zu berechnen. Hierbei soll er die Gebührenvorschrift, den Geschäftswert und die Zeitdauer des Geschäfts angeben, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet.

(2) Die Berechnung der Kosten hat der Ortsgerichtsvorsteher mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Sind die Gebühren sofort bezahlt worden, so ist dies neben der Berechnung zu vermerken.

(4) Bleiben Kosten wegen Armut außer Ansatz, so ist dies auf den Urkunden und neben oder unter den Beglaubigungen zu vermerken.

(5) Der Ortsgerichtsvorsteher hat zu jedem Vierteljahresersten ein Verzeichnis der Gebühren und Auslagen, die das Ortsgericht für Dienstgeschäfte gemäß § 28 Absatz 1 c OGG aus der Staatskasse zu beanspruchen hat, nach dem beigefügten Vordruck Nr. 1 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht, das die Diensthandlung veranlaßt hat oder mit der Sache befaßt ist, einzureichen. Unter dem Verzeichnis ist von dem Ortsgerichtsvorsteher die Übereinstimmung mit dem Tagebuch unter Beifügung des Stempels oder Siegels zu bescheinigen.

(6) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Gebühren und Auslagen für das Ortsgericht in Empfang zu nehmen, Empfangsbescheinigung zu erteilen und die Verteilung nach § 33 OGG vorzunehmen. Über die Beträge, die auf die Gemeinde und die übrigen Ortsgerichtsmitglieder entfallen, hat sich der Ortsgerichtsvorsteher bei Auszahlung Empfangsbescheinigung erteilen zu lassen. Diese ist bei den Akten des Ortsgerichts aufzubewahren.

## Geschäftsstunden

### § 5

Der Ortsgerichtsvorsteher hat, soweit dies notwendig erscheint, Geschäftsstunden festzusetzen und durch Anschlag, vor allem an der Außenseite der Tür zu den Diensträumen des Ortsgerichts, bekanntzumachen. Er hat sich während der Geschäftsstunden in den Diensträumen des Ortsgerichts oder in erreichbarer Nähe aufzuhalten. Eilige Geschäfte hat er auch außerhalb der Geschäftsstunden zu erledigen.

## Urlaub und Vertretung

### § 6

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher darf sich ohne Urlaub nicht länger als eine Woche von seinem Wohnsitz entfernen. Urlaub erteilt der aufsichtführende Amtsrichter.

(2) Ist der Ortsgerichtsvorsteher durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindert, so hat er seinem Stellvertreter (§ 5 OGG) unverzüglich Nachricht zu geben und ihn aufzufordern, an seiner Stelle die Geschäfte wahrzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Stellvertreter des Ortsgerichtsvorstehers während der Zeit, in der er die Stellvertretung ausübt.

(4) Die Ortsgerichtsmitglieder, die sich länger als eine Woche von ihrem Wohnsitz entfernen, haben dies dem Ortsgerichtsvorsteher anzuzeigen.

## Sitzungen, Beschlüsse, Unterschriften

### § 7

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Ortsgerichtsmitglieder zu laden. Er soll die Sitzungen möglichst so anberaumen, daß die Ortsgerichtsmitglieder keinen Verdienstaussfall erleiden. Die Ortsgerichtsmitglieder haben pünktlich zu erscheinen oder, wenn sie verhindert sind, rechtzeitig Bescheid zu geben.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher kann Sitzungen auf einen im voraus bestimmten Wochentag anberaumen, soweit dies notwendig erscheint. Zu solchen Sitzungen braucht er die Ortsgerichtsmitglieder nicht besonders zu laden.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher führt in den Sitzungen den Vorsitz. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Alle Beschlüsse müssen in mündlicher Beratung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ortsgerichtsmitglieder gefaßt werden (§ 4 Absatz 2, Satz 4 OGG).

(4) Bei der Beratung und Abstimmung sind die nachstehenden Grundsätze der §§ 193 bis 197 GVG zu befolgen:

- a) bei der Beratung und Abstimmung soll grundsätzlich außer den abstimmungsberechtigten Ortsgerichtsmitgliedern niemand zugegen sein;
- b) das Ortsgericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen;
- c) bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so ist zunächst über den höchsten

Betrag abzustimmen, findet sich für diesen keine Mehrheit, so ist über den nächst niedrigeren Betrag abzustimmen und dies fortzusetzen, bis die notwendige Mehrheit erreicht ist;

d) die Ortsgerichtsmitglieder sollen nach dem Dienstalster, bei dem gleichen Dienstalster nach dem Lebensalter abstimmen, und zwar stimmt der Jüngere vor dem Älteren, zuletzt stimmt der Ortsgerichtsvorsteher.

(5) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Beschlüsse des Ortsgerichts, insbesondere Schätzungen, Gutachten oder Berichte, sofort niederzuschreiben oder niederschreiben zu lassen. Ein Protokoll über die den Beschlüssen vorausgehenden Verhandlungen braucht er nicht aufzunehmen.

(6) Bei Beschlüssen, insbesondere Schätzungen, Gutachten oder Berichten, ist am Kopf die Bezeichnung des Ortsgerichts und die Tagebuchnummer anzuführen.

(7) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Beschlüsse, Gutachten und Schätzungen zu unterschreiben und unter Angabe des Ortes und des Tages mit Siegel oder Stempel zu versehen. Sind weitere Ortsgerichtsmitglieder tätig geworden, so haben auch diese ihre Unterschrift zu leisten. Ist ein Ortsgerichtsmitglied an der Unterschrift verhindert, so hat dies der Ortsgerichtsvorsteher zu vermerken.

(8) Die Unterschrift muß handschriftlich so vollzogen werden, daß sie leserlich ist. Faksimilestempel sind unzulässig. Zu unterschreiben ist mit dem Zunamen, die Dienstbezeichnung soll angegeben werden. Bei Verwechslungsgefahr ist der Vorname oder ein Beizeichen hinzuzusetzen. Der Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers hat „in Vertretung“ („i. V.“) zu zeichnen.

#### Hilfspersonen

##### § 8

Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Hilfspersonen durch Handschlag zu verpflichten und hierüber einen Vermerk zu den Akten zu nehmen.)

#### Landessiegel

##### § 9

Das Ortsgericht darf das Landessiegel nur in der amtlich vorgeschriebenen Form als „kleines Landessiegel“ verwenden (Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38 — und RdErl. des Hessischen Ministers der Justiz vom 11. Juni 1949 — JMBL. S. 71 —). Der Ortsgerichtsvorsteher hat das Siegel sicher unter Verschluss aufzubewahren.

#### Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Verfügungen von Todes wegen

##### § 10

(1) Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und Verfügungen von Todes wegen soll das Ortsgericht unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung abliefern.

(2) Bis zur Ablieferung sind die Gegenstände sicher unter Verschluss aufzubewahren. Sie sind von gleichartigen Gegenständen aus anderen Sachen getrennt zu halten.

#### Akten

##### § 11

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Akten zu führen und zu verwahren.

(2) Bei den Akten sind aufzubewahren:

- die für das Ortsgericht bestimmten Schreiben und Verfügungen;
- die vom Ortsgericht abgefaßten Urkunden und Protokolle nebst Anlagen, soweit der Verbleib bei den Akten des Ortsgerichts angeordnet ist;
- die Abschriften der vom Ortsgericht abgefaßten Urkunden, Beschlüsse, Schätzungen, Gutachten, Berichte und Schreiben, soweit der Verbleib bei den Akten des Ortsgerichts angeordnet ist oder der Ortsgerichtsvorsteher ihn für tunlich hält.

(3) Schriftstücke, die die gleiche Angelegenheit betreffen, sind nach dem Tage des Eingangs zu ordnen und zu Blattsammlungen oder Akten zusammenzufassen.

(4) Einzelschriftstücke, Blattsammlungen und Akten sind nach der Nummernfolge des Tagebuches zu ordnen und aufzubewahren.

(5) Bei größeren Ortsgerichten können Einzelschriftstücke, Blattsammlungen oder Akten, die das gleiche Sachgebiet betreffen, gesondert und in besonderen Akten zusammengefaßt werden.

(6) Schriftstücke, die die Errichtung des Ortsgerichts, die Geschäftsführung und den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, also auch Mitteilungen der Aufsichtsbehörden, Prüfungsberichte und anderes, sind in einem besonderen Aktenstück zu sammeln.

(7) Auf Blattsammlungen und Akten sind die Bezeichnung des Ortsgerichts und des Gegenstandes in großer Schrift zu vermerken. Soweit es notwendig ist, ist der Vermerk auch auf den Rücken der Akten zu setzen. Für die Akten sollen Umschläge von starkem Papier verwandt werden.

(8) Die Schriftstücke und Akten sind in den Diensträumen des Ortsgerichts, und zwar nach Möglichkeit in einem Schrank, aufzubewahren.

(9) Der aufsichtführende Amtsrichter kann ergänzende Anordnungen erlassen.

##### § 12

(1) Die vom Ortsgericht ertitelten Urkunden, die Abschriften der Schätzungsurkunden und die Tagebücher sind zehn Jahre aufzubewahren. Danach sind sie an das zuständige Staatsarchiv abzugeben.

(2) Die nur im früheren Volksstaat Hessen vorhandenen Grund- und Hypothekbücher sowie Grundbuchkarten (vgl. § 37 OGG) sind bis auf weiteres aufzubewahren.

(3) Alle übrigen Schriftstücke können fünf Jahre nach Erledigung vernichtet werden.

#### Büchersammlung

##### § 13

Das Ortsgericht hat seine Bücher, Gesetzestexte und Dienst-Anweisungen zu verzeichnen und geordnet aufzubewahren.

#### Form der Schreiben und Berichte

##### § 14

(1) Am Kopf jeder schriftlichen Mitteilung sind die Bezeichnung des Ortsgerichts, das Datum und die Tagebuchnummer anzugeben. Dabei sind nach der Anschrift aufzuführen:

- unter „Betrifft“: der Gegenstand, der behandelt wird, z. B.: Betrifft: Nachlaßsicherung Mängold in Idstein;
- unter „Bezug“: die Verfügung oder das Schreiben auf das Bezug genommen wird, z. B.: Bezug: Verfügung vom 3. Juli 1953 — 4 b VIII/53;
- unter „Anlage“: die Zahl der Anlagen, z. B.: Anlagen: 5.

(2) Gegenstände, die verschiedene Angelegenheiten betreffen, sollen nicht in einer schriftlichen Mitteilung behandelt werden.

(3) Bei eiligen Sachen ist auf die erste Seite das Wort „Eilt“ zu setzen.

(4) Für die Unterschrift gilt § 7 Absatz 8 DA.

#### Form der Beurkundungen und der Beglaubigungsvermerke

##### § 15

(1) Auf die Abfassung der Urkunden und Beglaubigungsvermerke ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Sie sind mit haltbarer Tinte oder Schreibmaschine sowie deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben. Der „Kugelschreiber“ oder ein Schreibgerät, das an Stelle von Tinte nicht erprobte Farbstoffe anwendet, darf nicht verwandt werden.

(2) Die Urkunden können auch unter Verwendung gedruckter Formblätter hergestellt werden. Bei Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen ist der Gebrauch von Farbstempeln mit haltbarer Schrift zulässig; der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Stellvertreter muß aber die Unterschrift handschriftlich vollziehen.

(3) In den Urkunden darf nicht radiert werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Ende des Protokolls zu vermerken. Zusätze und Berichtigungen sind an den Schluß zu setzen.

(4) Werden gedruckte Formblätter verwendet, so ist in ihnen Nichtzutreffendes zu durchstreichen. Lücken sind durch Füllstriche gegen nachträgliche Einschaltungen zu sichern.

(5) Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben.

(6) Soll ein Schriftstück als Teil des Protokolls gelten, so ist dies in dem Protokoll und auf dem Schriftstück zu vermerken (Anlage zum Protokoll vom . . . . .).

(7) Wenn die Urkunde voraussichtlich größeren Umfang haben wird, sind Doppelbogen zu verwenden. Umfaßt die Urkunde allein oder mit Anlagen mehrere Bogen, so sind diese mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu heften. Der Heftfaden ist zu siegeln. Einzelne Bogen oder Doppelbogen können an den ersten Bogen angeklebt werden. Das Siegel oder der Stempel ist derart aufzudrücken, daß der Abdruck sich teilweise auf der Urkunde und teilweise auf dem angehefteten Blatt befindet.

**Unterschriften unter Beurkundungen und Beglaubigungsvermerken.**

#### § 16

Für die Unterschriften unter Beurkundungen und Beglaubigungsvermerken gilt § 7 Absatz 3 DA.

#### Ausfertigungen

#### § 17

(1) Verbleibt die Urschrift einer Urkunde (Protokoll), die das Ortsgericht errichtet hat, in der Verwahrung des Ortsgerichts, so hat der Ortsgerichtsvorsteher den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

(2) Die Ausfertigung fertigt der Ortsgerichtsvorsteher dadurch an, daß er eine wörtliche Abschrift der Urschrift herstellt und unter diese den Vermerk „Ausgefertigt“, den Ort und den Tag der Ausfertigung, seinen Namen, seine Dienstbezeichnung sowie das Siegel oder den Stempel des Ortsgerichts setzt. Mit dem Ausfertigungsvermerk und seiner Unterschrift übernimmt der Ortsgerichtsvorsteher die Verantwortung dafür, daß die Ausfertigung mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt. Er hat deshalb sorgfältig zu prüfen, daß die wörtliche Übereinstimmung besteht.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher kann für die Ausfertigung auch deutlich geschriebene Schreibmaschinendurchschläge verwenden.

(4) Auf der Urschrift hat der Ortsgerichtsvorsteher zu vermerken, wann und an wen eine Ausfertigung erteilt worden ist.

#### Vorschriften des Gesetzes

**über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei Beurkundungen zu beachten sind**

#### § 18

(1) Nach den §§ 175, 176 RFGG muß über die Verhandlung ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden. Dieses muß enthalten:

- Ort und Tag der Verhandlung;
- die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
- die Erklärung der Beteiligten; nach § 168 Satz 2 RFGG ist als Beteiligter derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

(2) Nach § 177 RFGG muß das Protokoll vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Beteiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden. Es muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

(3) Nach § 176 Absatz 3 RFGG soll in dem Protokoll vermerkt werden, ob der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten kennt oder in welcher Weise er sich Gewisheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

(4) Erklärt ein Beteiligter, nicht schreiben zu können, so muß dies im Protokoll festgestellt und ein Zeuge zugezogen werden (§ 177 Absatz 2 RFGG). Die §§ 170 bis 173 RFGG geben nähere Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Person nicht Zeuge sein kann. Vor allem kommen solche Personen nicht als Zeuge in Betracht, die selbst beteiligt, mit einem Beteiligten verheiratet, näher verwandt oder verschwägert sind. Zeugen sollen auch nicht sein:

- Minderjährige;
- Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer der Aberkennung;
- Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

d) Personen, die als Gesinde oder Gehilfen im Dienste des Ortsgerichtsvorsteher stehen.

**Bezeichnung der Personen bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen**

#### § 19

Der Ortsgerichtsvorsteher hat in den Urkunden die Personen so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort, bei Frauen auch der Geburtsname. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sind Geburts-tag, Bezeichnungen, Haus- oder Besitznummer hinzuzusetzen.

**Feststellung der Persönlichkeit bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen**

#### § 20

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat sich über die Person der Beteiligten zu vergewissern. Kennt er sie, so soll er dies im Protokoll angeben. Kennt er sie nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewisheit über die Persönlichkeit verschafft hat. Regelmäßig sind nur solche Personen als Erkennungszeugen geeignet, die der Ortsgerichtsvorsteher selbst als zuverlässig kennt.

(2) Kann sich der Ortsgerichtsvorsteher keine Gewisheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschaffen, so soll er die Beurkundung oder die Unterschriftsbeglaubigung ablehnen.

**Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bei Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen**

#### § 21

Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit einer Person, etwa weil sie minderjährig, geisteskrank oder geistesschwach ist, so hat der Ortsgerichtsvorsteher die Beurkundung oder die Unterschriftsbeglaubigung abzulehnen.

**Prüfung der Vertretungsmacht bei Beurkundungen**

#### § 22

Geben Personen Erklärungen als Vertreter für andere ab und bestehen Zweifel an der Vertretungsmacht, so soll der Ortsgerichtsvorsteher verlangen, daß entweder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt oder das Bestehen der Vertretungsmacht in anderer Weise glaubhaft gemacht wird. Er hat hierüber einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen und die Urkunden beizufügen.

**Bedenken gegen die Gültigkeit des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts**

#### § 23

Bestehen Zweifel gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, etwa weil es gegen das Gesetz verstößt oder weil die Beteiligten unredliche und unlautere Ziele damit verfolgen, so hat der Ortsgerichtsvorsteher die Beurkundung abzulehnen.

**Schwierige Sach- und Rechtslage**

#### § 24

Das Ortsgericht darf die Wahrnehmung eines Dienstgeschäfts ablehnen, wenn die Sach- und Rechtslage übermäßig schwierig ist.

**Vorbereitung von Verträgen, § 14 Absatz 1 OGG**

#### § 25

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher darf auf Antrag nur die im § 14 OGG genannten Verträge vorbereiten. Er ist nicht befugt, sie zu beurkunden.

(2) Geht beim Ortsgericht der Antrag oder das Ersuchen ein, die Teilung eines Nachlasses oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens vorzubereiten, so sind alle Personen zu laden, die als Berechtigte in Betracht kommen können.

(3) In dem Termin ist alles festzustellen, was für die Teilung erheblich ist, insbesondere

- die Teilungsberechtigten mit Vornamen, Zunamen, Beruf und Wohnort; die für die Geschäftsfähigkeit und Verfügungsmacht der Beteiligten sowie die für die Legitimation eines Vertreters maßgebenden Rechtsverhältnisse sind aufzuklären;
- die Teilungsmasse; vor allem ist die amtliche Bezeichnung etwaiger Grundstücke festzustellen;

- c) die Verbindlichkeiten;  
 d) die Art und Weise, in welcher nach der Vereinbarung der Erschienenen die Teilung erfolgen soll. Der Ortsgerichtsvorsteher kann nach Anhörung der Erschienenen Vermögensgegenstände in Lose aufteilen und, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind, die Lose selbst ziehen oder durch einen Beteiligten oder Dritten ziehen lassen.

(4) Die Verträge sollen nach Maßgabe des beigefügten amtlichen Vordrucks Nr. 2 vorbereitet werden.

(5) Der Ortsgerichtsvorsteher soll sich in entsprechender Anwendung der §§ 20 Absatz 1 und 22 DA Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschaffen und die Vertretungsmacht etwaiger Vertreter prüfen. Kann er sich keine Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschaffen, so soll er die Vorbereitung ablehnen.

(6) Der Ortsgerichtsvorsteher hat den ausgefüllten Vordruck in Urschrift dem zuständigen Amtsgericht oder dem von den Beteiligten bezeichneten Notar zu übersenden. Er darf auf die Beteiligten keinen Einfluß wegen der Auswahl des Gerichts oder des Notars nehmen.

## § 26

(1) Ehe- und Erbverträge oder Übergabeverträge zwischen Eltern und Kindern sollen nach Maßgabe die beigefügten amtlichen Vordrucke Nr. 3 bis 5 vorbereitet werden. § 25 Absatz 2, 5 und 6 DA ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Vermögensübergaben ist zunächst darauf zu achten, daß die vorbehaltenen Rechte (z. B. Nießbrauch, Altenteilsrechte) genau bestimmt werden. Einer sorgfältigen Feststellung bedürfen sodann die Schulden, da der Übernehmer hierfür unter Umständen mit dem übernommenen Vermögen haftet.

## Aufnahme von Anträgen, § 14 Absatz 2 OGG

## § 27

(1) Berechtigter zu dem Antrag auf Vermittlung der gerichtlichen Auseinandersetzung über einen Nachlaß sind jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbteils sowie derjenige, welcher ein Pfandrecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Erbteil hat.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, auf welche Tatsachen er sein Antragsrecht gründet, wo der Erblasser beim Tode seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt gehabt hat, wo sich der Nachlaß befindet und worin er besteht sowie ob eine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist. Er hat ferner Vornamen, Zunamen, Beruf und Wohnort der übrigen Antragsberechtigten und der sonstigen Beteiligten anzugeben. Zugleich hat er die in seinem Besitz befindlichen, zum Nachweis seiner Angaben dienenden Urkunden zu überreichen.

(3) Wird ein Antrag gemäß § 14 Absatz 2 OGG gestellt, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen. Bei der Errichtung des Protokolls sind die Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 22 DA zu beachten.

(4) Das Protokoll ist in Urschrift dem Amtsgericht zu übersenden.

## Öffentliche Verpachtung von Grundstücken an den Meistbietenden, § 15 OGG

## § 28

(1) Geht beim Ortsgericht der Antrag oder das Ersuchen ein, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten, so hat der Ortsgerichtsvorsteher zunächst Versteigerungstermin anzuberaumen und rechtzeitig bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung bestimmt in erster Linie der Antragsteller oder das ersuchende Gericht. Wird hinsichtlich der Art der Bekanntmachung keine ausdrückliche Weisung erteilt oder kein Antrag gestellt, so geschieht die Bekanntmachung in ortsüblicher Form (z. B. Ausrufen mit der Schelle, Anschlag am Gemeindebrett).

(2) Die Bekanntmachung muß enthalten

- den Namen und die Wohnung des Antragstellers oder die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts;
- die genaue Bezeichnung der Pachtgrundstücke; hierbei sollen, soweit tunlich, angegeben werden Grundbuchband und -blatt, eingetragener Eigentümer, Gemarkung, Kar-

tenblatt und Parzellennummer, Wirtschaftsart, Lage und Größe;

c) den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung.

(3) Der Termin ist dem Antragsteller oder dem ersuchenden Gericht besonders bekanntzugeben.

(4) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er die Verpachtung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gemäß §§ 3 ff des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 — BGBl. I S. 343 — anzuzeigen hat.

## § 29

Der Antragsteller ist zu veranlassen, Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen aufzustellen. Diese sollen insbesondere folgende Fragen regeln:

- wann die Pacht beginnen und wie lange sie dauern soll;
- welche Inventarstücke mit verpachtet werden sollen;
- wie und wann der Pachtzins gezahlt werden und welche Folgen ein Verzug haben soll;
- inwieweit der Gebrauch der Pachtgrundstücke durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird;
- ob der Verpächter für die Größe der Pachtgrundstücke haften soll;
- ob und wie lange der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll, auch wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird, und ob er in diesem Falle bei einer innerhalb bestimmter Frist stattfindenden weiteren Versteigerung sein Gebot als Angebot gelten lassen muß;
- ob der Ortsgerichtsvorsteher befugt sein soll, ein Gebot wegen Zahlungsunfähigkeit zurückzuweisen;
- wer die Kosten der Versteigerung und Verpachtung tragen soll.

## § 30

Im Termin soll der Ortsgerichtsvorsteher zunächst den Verpächter und die zu verpachtenden Grundstücke bekanntgeben, die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen verlesen und danach zur Abgabe von Geboten auffordern.

## § 31

(1) Ein Gebot ist zurückzuweisen, wenn bekannt ist, daß der Bieter geschäftsunfähig ist.

(2) Bietet jemand für einen anderen als Vertreter, so hat der Ortsgerichtsvorsteher das Gebot nur zuzulassen, wenn das Recht zur Vertretung des Dritten offenkundig ist oder sofort durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

## § 32

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Grundstücke so lange auszubieten, bis ungeachtet seiner Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher soll das Höchstgebot dreimal laut ausrufen. Er darf den Zuschlag erst erteilen, wenn kein Übergebot abgegeben wird und wenn er den Antragsteller, sofern dieser anwesend ist, zu dem Zuschlag gehört hat.

## § 33

Bleibt nach den Versteigerungsbedingungen der Meistbietende über den Versteigerungstermin hinaus für eine bestimmte Zeit an sein Gebot gebunden, so soll der Ortsgerichtsvorsteher innerhalb der Frist den Zuschlag erteilen oder den Versteigerungstermin wiederholen.

## § 34

Der Ortsgerichtsvorsteher, der die Versteigerung abhält, darf weder für sich, noch durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen bieten. Das gleiche gilt für den Stellvertreter und für Hilfspersonen, die bei der Versteigerung mitwirken.

## § 35

Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß enthalten:

- den Namen des mitwirkenden Ortsgerichtsvorstehers;
- den Ort und den Tag der Versteigerung;
- den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts;
- die genaue Bezeichnung der Pachtgrundstücke, wobei § 28 Absatz 2b DA anzuwenden ist;

- e) die Feststellung, daß der Versteigerungstermin ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist, unter Beifügung etwaiger Belege;
- f) die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen;
- g) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden;
- h) die Angabe, ob der Zuschlag erteilt worden ist oder nicht;
- i) den Vermerk, falls ein Gebot zurückgewiesen oder kein Gebot abgegeben worden ist;
- k) die Angabe, daß die §§ 30, 32 DA beachtet worden sind.

## § 36

(1) Bei der Errichtung des Protokolls sind die Vorschriften der §§ 15 bis 22 DA zu beachten.

(2) Von den Bietern haben nur diejenigen zu unterschreiben, die den Zuschlag erhalten haben oder, wenn der Zuschlag im Termin nicht erteilt wird, diejenigen, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Den genannten Bietern brauchen nur die Teile des Protokolls vorgelesen zu werden, die sich auf ihr Gebot beziehen. Entfernt sich ein Meistbietender vor dem Schlusse der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

(3) Ist die Versteigerung im Auftrage des Gerichts vorgenommen worden, so ist das Versteigerungsprotokoll in Urschrift dem Gericht zu übersenden.

(4) Ist die Versteigerung auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen worden, so ist die Urschrift des Versteigerungsprotokolls bei den Akten des Ortsgerichts aufzubewahren. Der Ortsgerichtsvorsteher hat dem Antragsteller und den Meistbietenden auf Antrag Ausfertigungen zu erteilen.

#### Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke, § 16 OGG

## § 37

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat besonders zu beachten, daß er nicht zuständig ist, wenn

- a) die Grundstücke nicht in seinem Ortsgerichtsbezirk liegen;
- b) der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände mehr als 1000 Deutsche Mark beträgt;
- c) derjenige, dessen Erklärung beurkundet werden soll, taub, blind, stumm, sonst am Sprechen verhindert oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher hat sorgsam darauf zu achten, daß der Kaufpreis oder Wert der eingetauschten Gegenstände wahrheitsgemäß angegeben wird. Werden offensichtlich unrichtige Angaben gemacht, um die Zuständigkeit zu begründen, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) Die Verträge nach § 16 OGG müssen beurkundet werden. Privatschriftlich abgefaßte Verträge sind nichtig. Die Beglaubigung der Unterschriften macht solche Verträge nicht wirksam.

## § 38

Die Vertragsschließenden sind zu veranlassen, Vertragsbedingungen aufzustellen. Diese haben anzugeben:

- a) wie und wann der Kaufpreis zu zahlen oder bei einem Tausch die Übergabe vorzunehmen ist, ob und in welcher Höhe der Preis durch Übernahme von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zu tilgen ist oder inwieweit er gestundet, verzinst und sichergestellt werden soll;
- b) in welchem Umfange für die Größe des Grundstücks, sowie dafür gehaftet werden soll, daß das Grundstück frei von Rechten Dritter ist;
- c) wann das Grundstück zu übergeben ist und die Nutzungen und Lasten übergehen;
- d) wer die Verpflichtungen aus dem Lastenausgleichsgesetz künftig trägt;
- e) wer die Kosten und gegebenenfalls die Grunderwerbsteuer zu tragen hat.

## § 39

(1) Bedarf der Kauf- oder Tauschvertrag der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung, so soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen und auch bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit einen entsprechen-

den Vermerk in das Protokoll aufnehmen. Dies gilt besonders bei

- a) der vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Genehmigung;
- b) der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörden oder die Bauerngerichte;
- c) der Genehmigung durch die Preisbehörden;
- d) der Genehmigung nach den Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung;
- e) der Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5);
- f) der Genehmigung nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659) i. d. F. des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 124);
- g) der Genehmigung nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218);
- h) der Genehmigung nach den Vorschriften über den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder juristische Personen oder nach den Vorschriften über Schenkungen an Orden und ordensähnliche Verbände, Art. 86 bis 88 des EGzBGB und Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (GVBl. S. 96).

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist der Antragsteller wegen der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit an das zuständige Landwirtschaftsamt zu verweisen.

(3) Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach den §§ 10, 14 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), nach § 11 Absatz 3 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) oder nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 23. November 1949 (GVBl. S. 164) besteht, soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst erfolgt, wenn die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes feststeht.

## § 40

(1) Das Grundstück ist in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu bezeichnen. Der Ortsgerichtsvorsteher kann die Vorlage einer Grundbuchblattabschrift verlangen.

(2) Bei Errichtung der Urkunde sind die §§ 15 bis 24 DA zu beachten.

(3) Ist die Beurkundung auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen worden, so ist die Urkunde in Urschrift dem Amtsgericht zu übersenden.

(4) Ist die Beurkundung auf Antrag vorgenommen worden, so ist die Urschrift bei den Akten des Ortsgerichts aufzubewahren. Der Ortsgerichtsvorsteher hat den Beteiligten auf Antrag Ausfertigungen zu erteilen.

## § 41

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat sofort nach der Beurkundung dem zuständigen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle und Wertzuwachssteuerstelle) je eine Veräußerungsanzeige zu erstatten. Der Veräußerungsanzeige ist eine Abschrift der Urkunde beizufügen. Der Ortsgerichtsvorsteher darf dem Antragsteller erst dann eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt oder sich mit der Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher hat auf der Urschrift der Urkunde und im Tagebuch zu vermerken, daß er seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist.

#### Öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, § 17 OGG

## § 42

(1) Der Beglaubigungsvermerk hat zu enthalten:

- a) Zunamen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Antragstellers; § 19 DA gilt entsprechend;
- b) die Angabe, wie sich der Ortsgerichtsvorsteher über die Person des Antragstellers vergewissert hat, § 20 DA ist zu beachten;

- c) die Feststellung, daß die Unterschrift vor dem Ortsgerichtsvorsteher vollzogen oder anerkannt ist;
- d) Ort und Tag, an dem der Beglaubigungsvermerk ausgestellt wurde, sowie die Tagebuchnummer;
- e) Unterschrift, Siegel oder Stempel.

(2) Der Beglaubigungsvermerk ist sofort nach der Abgabe der Unterschrift oder deren Anerkennung unter die Unterschrift zu setzen.

(3) Fehlt es in der Urkunde an Raum für den Beglaubigungsvermerk, so ist dieser auf ein besonderes Blatt zu setzen; dieses ist mit der Urkunde zu verbinden. Das Siegel oder der Stempel ist derart aufzudrücken, daß der Abdruck sich teilweise auf der Urkunde und teilweise auf dem damit verbundenen Blatt befindet. Mit der Beglaubigung muß auf der Urkunde selbst begonnen werden.

#### § 43

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Beglaubigung von Unterschriften ohne zugehörigen Text (Blankunterschriften) in jedem Falle abzulehnen.

(2) § 21 DA ist zu beachten.

#### § 44

Der Ortsgerichtsvorsteher darf ohne Zustimmung der Beteiligten keine Kenntnis von dem Inhalt einer Urkunde nehmen, die zur Beglaubigung der Unterschrift vorgelegt wird.

#### Beglaubigung einer Abschrift, § 18 OGG

##### § 45

(1) Der Beglaubigungsvermerk hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Urkunde, deren Abschrift beglaubigt werden soll;
- b) die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt;
- c) Ort und Tag, an dem der Beglaubigungsvermerk ausgestellt wurde;
- d) Unterschrift, Siegel oder Stempel.

(2) Fehlt es in der Abschrift an Raum für den Beglaubigungsvermerk, so gilt § 42 Absatz 3 DA entsprechend.

##### § 46

In dem Vermerk soll festgestellt werden, ob die vorgelegte Urkunde eine Urschrift im eigentlichen Sinne, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift ist. Ist sie eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift, so ist der Ausfertigungsvermerk oder der Beglaubigungsvermerk auch abzuschreiben.

##### § 47

Wird eine unbeglaubigte einfache Abschrift einer öffentlichen oder privaten Urkunde vorgelegt, so hat der Ortsgerichtsvorsteher es abzulehnen, hiervon eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

##### § 48

Finden sich in der vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder berechtigen andere Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift geändert worden ist, so sind die festgestellten Mängel in dem Beglaubigungsvermerk zu bezeichnen.

#### Sterbefallsanzeige, § 19 OGG

##### § 49

(1) Erhält der Ortsgerichtsvorsteher Nachricht von dem Sterbefall einer Person, die in seinem Bezirk verstorben ist und ihren letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Hessen gehabt hat, so hat er bei den Angehörigen oder bei anderen geeigneten Personen unverzüglich Auskunft über die persönlichen, die Familien- und die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen einzuziehen und die Sterbefallsanzeige gemäß § 19 OGG nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 6 zu erstatten.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher soll die Ermittlungen mit Takt und Umsicht führen. Falls es notwendig erscheint, soll er darauf hinweisen, daß die Sterbefallsanzeige dem Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und vornehmlich dazu dient,

die Rechte der Angehörigen und der Erben zu sichern. Ins einzelne gehende Angaben über das Vermögen sollen nicht verlangt werden. Doch ist das Vorhandensein von Grundbesitz auf jeden Fall zu klären.

##### § 50

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher soll die Sterbefallsanzeige binnen drei Tagen dem Amtsgericht übersenden. Er braucht keine Abschrift zurückzubehalten.

(2) Kann er einzelne Fragen nicht sofort beantworten, so hat er dies zu vermerken und die fehlenden Angaben nachzuholen.

#### Sicherung des Nachlasses, § 20 OGG

##### § 51

Der Ortsgerichtsvorsteher soll bis zur Annahme der Erbschaft die zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen treffen, wenn

- a) hierzu ein Bedürfnis besteht oder
- b) die Erben unbekannt sind oder
- c) ungewiß ist, ob die Erben die Erbschaft angenommen haben.

Sicherungsmaßnahmen sind im allgemeinen nicht notwendig, wenn ein Testamentsvollstrecker bestellt worden ist und dieser sein Amt angenommen hat.

##### § 52

Der Ortsgerichtsvorsteher bestimmt, welcher Ortssgerichtsschöffe zuzuziehen ist. Er hat mit größter Beschleunigung den Ortssgerichtsschöffen zu benachrichtigen und die Beteiligten zu laden.

##### § 54

Für die Siegelung gilt folgendes:

- a) bewegliche leblose Sachen sind tunlichst in verschließbaren Behältnissen oder Räumen unterzubringen; die Behältnisse oder die Räume sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Landessiegel derart zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden können; Fenster sind zu schließen und, soweit es notwendig erscheint, in gleicher Weise zu versiegeln;
- b) die Schlüssel sind mit einem Merkzeichen zu versehen; der Ortsgerichtsvorsteher hat sie in sichere Verwahrung zu nehmen;
- c) die Anwesenden sind darauf hinzuweisen, daß sie die Siegel bei Meidung der gesetzlichen Strafen nicht beschädigen oder ablösen dürfen;
- d) Räume, die weiter benutzt werden müssen, sind offen zu halten;
- e) den Erben, den Verwandten des Erblassers oder anderen geeigneten Personen kann vorgefundenes Geld für das Begräbnis und für die einstweilige Fortführung des Haushalts, der Landwirtschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden; auch können ihnen sonstige notwendige Sachen übergeben werden;
- f) hat der Erblasser eine Landwirtschaft oder ein Gewerbe betrieben und ist es ohne Gefährdung des Nachlasses möglich, den Betrieb fortzuführen, so ist die Siegelung entsprechend zu beschränken;
- g) die nicht versiegelten Gegenstände sind zu verzeichnen; in dem Verzeichnis ist der Wert der Gegenstände anzugeben, soweit dies notwendig erscheint;
- h) einzelne Nachlasssachen können einem Dritten zur Obhut anvertraut werden, z. B. Tiere. Bei Gefahr des Verderbs können Nachlasssachen, z. B. Lebensmittel, veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

##### § 55

(1) Über die Nachlasssicherung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muß enthalten:

- a) die Angabe des Sterbefalles und des Grundes der Nachlasssicherung;
- b) den Ort und den Tag der Nachlasssicherung;
- c) den Namen des Ortsgerichtsvorstehers, des zugezogenen Ortssgerichtsschöffen und der anwesenden Beteiligten;

- d) die Zahl der Siegel und die Stellen, an denen sie angebracht sind;
- e) die Zahl der in Verwahrung genommenen Schlüssel sowie die Art ihrer Verwahrung;
- f) das Verzeichnis der nicht versiegelten Gegenstände;
- g) das Verzeichnis des Geldes, der Wertpapiere und der Kostbarkeiten, gleichviel ob sie der Ortsgerichtsvorsteher an sich genommen, abgeliefert oder an Ort und Stelle gelassen hat;
- h) die Bezeichnung einer von dem Ortsgerichtsvorsteher vorgefundenen Verfügung von Todes wegen;
- i) die Angabe des Betrags des einem Erben oder einer sonstigen Person ausgehändigten Geldes (§ 54 e DA).

(2) Bei der Errichtung des Protokolls sind die §§ 15, 16, 18 bis 20, 22 DA anzuwenden.

(3) Das Verzeichnis der nicht versiegelten Gegenstände und das Verzeichnis des Geldes, der Wertpapiere und der Kostbarkeiten können als Anlage dem Protokoll gemäß § 15 Absatz 6 DA beigelegt werden. Die Anlage ist ebenso wie das Protokoll vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht zu übersenden.

#### § 56

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher soll Sicherungsmaßnahmen nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Nachlassgericht aufheben.

(2) Siegel darf er nur auf ausdrückliche Anordnung des Nachlassgerichtes abnehmen.

(3) Bei der Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ist ein Ortsgerichtsschöffe zuzuziehen.

(4) Über die Aufhebung ist ein Protokoll zu fertigen. Die §§ 15, 16, 18 bis 20, 22 DA sind anzuwenden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht zu übersenden.

#### Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen, § 21 OGG

#### § 57

(1) Das Ortsgericht kann insbesondere tätig werden durch:

- a) Mitwirkung bei der Setzung von Grenzzeichen;
- b) Erteilung von Auskünften und gutachtliche Äußerungen;
- c) Vermittlung unter den Beteiligten;
- d) Gemarkungsbegehungen; hierbei ist festzustellen, welche Grenzzeichen fehlen und welche zu ersetzen sind.

(2) Das Ortsgericht ist nicht befugt, selbständig Grundstücke zu vermessen oder auszusteinen.

#### § 58

(1) Gehören zum Bezirk eines Ortsgerichts mehrere Gemeinden, so soll bei der Gemarkungsbegehung je ein Mitglied der Gemeindebehörde zugezogen werden, in deren Bezirk die Grundstücke liegen. An der Gemarkungsbegehung kann ein Beamter der Vermessungsbehörde teilnehmen.

(2) Über die Gemarkungsbegehung ist ein Protokoll aufzunehmen. §§ 15 bis 22 DA sind zu beachten.

(3) Ist das Ortsgericht auf Ersuchen des Amtsgerichts tätig geworden, so ist das Protokoll in Urschrift dem Amtsgericht zu übersenden.

(4) In den anderen Fällen ist die Urschrift des Protokolls bei den Akten des Ortsgerichts aufzubewahren. Der Ortsgerichtsvorsteher hat der ersuchenden Behörde oder den Beteiligten auf Antrag Ausfertigungen zu erteilen.

#### Schätzung von Grundstücken, beweglichen Sachen und anderem, § 22 OGG

#### § 59

(1) Ist das Ortsgericht der Überzeugung, daß ihm für die beantragte Schätzung die notwendige Sachkenntnis fehlt (z. B. für die Schätzung eines Bergwerks, einer Fabrik, eines größeren Warenlagers), so hat es den Antrag abzulehnen.

(2) Soweit das Ortsgericht nur einzelne Teile nicht schätzen kann, hat es

- a) den Antrag abzulehnen, wenn die einzelnen Teile mit dem Hauptgegenstand eine wirtschaftliche Einheit bilden, z. B. die Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit dem Bauernhof;

- b) die Schätzung ohne die einzelnen Teile vorzunehmen, wenn keine wirtschaftliche Einheit vorliegt, z. B. Schätzung eines Nachlasses ohne die Briefmarkensammlung.

#### § 60

Sachverständige darf das Ortsgericht nicht zuziehen.

#### § 61

Das Ortsgericht hat den zu schätzenden Gegenstand zu besichtigen und den Besichtigungstermin den Beteiligten rechtzeitig bekanntzugeben. Die Besichtigung kann unterbleiben, wenn sie nicht beantragt ist, und das Ortsgericht versichert, den Gegenstand genau zu kennen. Die Versicherung ist in der Schätzungsurkunde abzugeben.

#### § 62

(1) In der Schätzungsurkunde ist anzugeben, wer die Schätzung beantragt oder darum ersucht hat.

(2) Der zu schätzende Gegenstand ist genau zu beschreiben. Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung aufzuführen. Das Ortsgericht kann die Vorlage einer Grundbuchblattabschrift verlangen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die den Wert beeinflussen, sind anzugeben.

#### § 63

Bei der Schätzung eines Grundstückes hat das Ortsgericht zu berücksichtigen und in der Schätzungsurkunde anzugeben:

- a) die Kaufpreise, die in letzter Zeit für das Grundstück oder für Grundstücke von gleicher oder gleichwertiger Lage und Beschaffenheit bezahlt worden sind;
- b) den Reinertrag, den das Grundstück bei ordnungsgemäßer Wirtschaft nachhaltig gewähren kann;
- c) die gezahlten Miet- oder Pachtzinsen;
- d) den letzten Einheitswert unter Angabe des Jahres der Festsetzung;
- e) die Bodenklasse;
- f) bei Gebäuden die Bauart, den Bauwert und die von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten festgesetzte Versicherungssumme;
- g) den Betrag, um den der Wert des Grundstückes verringert wird, weil es mit einer Grunddienstbarkeit, einem Wohnrecht, Altenteils- oder ähnlichem dinglichem Recht belastet ist.

#### § 64

Die Schätzungsurkunde ist dem Antragsteller oder der ersuchenden Behörde auszuhändigen. Das Ortsgericht hat eine Abschrift zurückzubehalten.

#### Sonstige Aufgaben der Ortsgerichte, § 23 OGG

#### § 65

Auch in den im Ortsgerichtsgesetz oder in dieser Dienst-anweisung nicht besonders bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Ortsgericht die ihm von dem Amtsgericht erteilten Aufträge zu erledigen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird das Ortsgericht hierbei durch den Ortsgerichtsvorsteher und zwei Ortsgerichtsschöffen tätig.

#### Vermögensverzeichnisse und Inventare, § 23 Absatz 1c OGG

#### § 66

(1) Ein Vermögensverzeichnis (z. B. §§ 1640, 1667, 1692, 1802 BGB) oder ein Verzeichnis des Nachlasses („Inventar“, §§ 1993 ff BGB) kann das Ortsgericht nur auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts aufnehmen.

(2) Die Fälle des Absatz 1 sind von denen des § 20 OGG zu unterscheiden, in denen das Ortsgericht ohne Ersuchen des Amtsgerichts aus Gründen der Nachlasssicherung tätig werden kann.

#### § 67

(1) Zur Errichtung sind die Beteiligten zu laden und aufzufordern, über das Vermögen oder den Nachlaß, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abzugeben sowie die beweglichen Sachen vorzuzeigen.

(2) Die Ortsgerichtsmitglieder sollen sich an Ort und Stelle begeben und sich von dem Vorhandensein der Gegenstände persönlich überzeugen.

## § 68

(1) Das Vermögen soll nach folgender Einteilung aufgezeichnet werden:

- a) unbewegliches Vermögen;
- b) bares Geld und Wertpapiere;
- c) ausstehende Forderungen;
- d) sonstige bewegliche Sachen;
- e) Verbindlichkeiten.

(2) Die Grundstücke sind so zu bezeichnen, daß sie hinreichend kenntlich sind. Soweit tunlich, sollen Grundbuchband und -blatt, eingetragener Eigentümer, Gemarkung, Kartenblatt, Parzellenummer, Wirtschaftsart, Lage und Größe angegeben werden.

(3) Die sonstigen beweglichen Sachen zu Absatz 1 d sollen nach folgenden Titeln verzeichnet werden:

- a) Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
- b) Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter a) fallen, Bilder, Uhren;
- c) Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
- d) Porzellan, Steingut, Glassachen;
- e) zur Hauswirtschaft bestimmte Geräte aus unedlem Metall, Holz, Stein oder anderen Stoffen;
- f) Betten, Leinen und Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche;
- g) Leibwäsche und Kleidungsstücke;
- h) Bücher, Landkarten, Schriften;
- i) Instrumente, Waffen;
- k) Handwerkszeug, Maschinen und sonstige für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe bestimmte Geräte;
- l) Fahrzeuge und Geschirr;
- m) Tiere;
- n) Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft;
- o) Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte;
- p) sonstige Sachen.

(4) Der Wert der Gegenstände soll in einer besonderen Spalte angegeben werden. Eine förmliche Schätzung im Sinne des § 22 OGG ist nicht notwendig.

(5) Die Schulden sollen einzeln aufgeführt und zusammengezählt werden.

## § 69

(1) Über die Errichtung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß enthalten

- a) den Ort und den Tag der Errichtung;
- b) die Namen der mitwirkenden Ortsgerichtsmitglieder und der erschienenen Personen;
- c) die Aufzeichnung des Vermögens;
- d) die Unterschriften der mitwirkenden Ortsgerichtsmitglieder.

(2) In dem Protokoll soll der vom Gericht erteilte Auftrag bezeichnet werden. Die Beteiligten sind aufzufordern, am Ende des Protokolls zu erklären, daß das aufgenommene Verzeichnis richtig und vollständig ist. § 55 Absatz 3 DA gilt entsprechend.

(3) Bei der Errichtung des Protokolls sind die §§ 15, 16, 18, 19, 22 DA zu beachten.

(4) Das Protokoll ist dem Amtsgericht zu übersenden.

## Öffentliche Bekanntmachungen, § 23 Absatz 1 d OGG

## § 70

Die Art der öffentlichen Bekanntmachungen (Zeitungsanzeige, Ausruf mit der Schelle, Anschlag am Gemeindebrett) bestimmt sich nach dem Ortsgebrauch. Ausdrückliche Weisungen des Amtsgerichts sind zu befolgen.

## Bekanntmachungen gerichtlicher und ortsgewaltlicher Verfügungen, § 23 Absatz 1 e OGG

## § 71

(1) Ersucht das Amtsgericht das Ortsgericht, eine gerichtliche Verfügung einem Beteiligten bekanntzumachen, so gilt folgendes:

- a) Ist dem Ortsgericht ein die gerichtliche Verfügung enthaltendes Schriftstück übersandt worden, so ist dies dem

Beteiligten zu übergeben. Auf dem Schriftstück ist der Tag der Übergabe zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterzeichnen. Dem Amtsgericht ist schriftlich anzuzeigen, wann, wo, durch wen und an wen die gerichtliche Verfügung bekanntgemacht worden ist.

- b) Ist dem Ortsgericht kein zur Übergabe geeignetes Schriftstück zugegangen, so ist der Inhalt der Verfügung mündlich bekanntzumachen und dem Amtsgericht schriftlich anzuzeigen, wann, wo, durch wen und an wen die gerichtliche Verfügung bekanntgemacht worden ist und welchen Inhalt sie hatte.

(2) Ortsgerichtliche Verfügungen werden entweder schriftlich durch Übergabe eines Schriftstücks oder mündlich bekanntgemacht. Auf dem Schriftstück ist der Tag der Übergabe zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterzeichnen. In jedem Fall ist aktenkundig zu machen, wann, wo, durch wen und an wen die Verfügung bekanntgemacht worden ist.

## Anzeigen des Standesbeamten nach § 48 RFGG, § 24 OGG

## § 72

Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Anzeigen des Standesbeamten nach § 48 RFGG über den Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten.

## Ortsgrund- und Hypothekbücher im früheren Volksstaat Hessen, § 37 OGG

§ 73 gilt nur für die Ortsgerichte im früheren Volksstaat Hessen

## § 73

(1) Soweit in den zum früheren Volksstaat Hessen gehörenden Gebietsteilen das Ortsgericht Grund- und Hypothekbücher sowie Grundbuchkarten aufzubewahren hat, hat es diese unter Verschluss in den Diensträumen sicher zu verwahren. Panzerschränke sind nicht notwendig.

(2) Das Ortsgericht hat jedem, der ein berechtigtes Interesse dardat, die Einsicht in die Grundbücher und Grundbuchkarten zu gestatten.

## Verrichtungen des Ortsgerichts als Gemeindegewaltsrat im früheren Volksstaat Hessen,

## Art. 40 Absatz 2 AGzJWG

§§ 74—87 gelten nur für die Ortsgerichte im früheren Volksstaat Hessen.

## § 74

Solange in den zum früheren Volksstaat Hessen gehörenden Gebietsteilen das Ortsgericht Geschäfte des Gemeindegewaltsrats wahrzunehmen hat, weil in der Gemeinde eine örtliche Vertrauensstelle des Jugendamts noch nicht errichtet ist (Artikel 40 Absatz 2 AGzJWG), gelten hierfür die §§ 75—87 DA.

## § 75

Die Fürsorge des Gemeindegewaltsrats erstreckt sich auf alle Mündel, die sich im Bezirk des Ortsgerichts aufhalten, ohne Rücksicht auf den Sitz des jeweiligen Vormundschaftsgerichts.

## § 76

(1) Das Ortsgericht hat dem Amtsgericht und dem Jugendamt Anzeige zu machen, sobald es von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist. Die Bestellung hat in den Fällen der §§ 1773, 1896, 1910 und 1911 BGB zu erfolgen, ferner dann, wenn der bisherige Vormund oder Pfleger in Wegfall gekommen ist.

(2) Einer besonderen Anzeige bedarf es nicht, wenn sie bereits in die Sterbefallsanzeige aufgenommen worden ist.

## § 77

Das Ortsgericht hat der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen, wenn es Kenntnis davon erlangt, daß eine volljährige Person

- a) infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
- b) durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
- c) infolge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

## § 78

(1) Wenn eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen ist oder ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger in Wegfall

gekommen ist, hat das Ortsgericht dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fall zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eignen (§ 1849 BGB). Auf Verlangen des Gerichts hat sich das Ortsgericht darüber zu äußern, wer als Mitglied eines Familienrats geeignet erscheint.

(2) Das Ortsgericht hat bei seinen Vorschlägen die in den §§ 79 bis 81 DA aufgestellten Grundsätze zu beachten.

#### § 79

Zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger kann oder soll nicht bestellt werden (§§ 1780, 1781, 1782 BGB):

- a) wer minderjährig oder wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig ist, wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt, wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 1906 BGB) oder wer zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten wegen körperlicher Gebrechen einen Pfleger erhalten hat (§ 1910 BGB);
- b) wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
- c) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist;
- d) wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

#### § 80

(1) Nach § 1776 BGB sind als Vormünder in nachstehender Reihenfolge berufen:

- a) wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
- b) wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
- c) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
- d) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind unter Umständen nach näherer Maßgabe des § 1776 Absatz 2 BGB nicht als berufen anzusehen.

(2) Ist jedoch eine berufene Person nach § 79 DA unfähig oder untauglich, an der Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft verhindert oder würde das Interesse des Mündels gefährdet, wenn eine berufene Person bestellt werden würde, so hat das Ortsgericht dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen (§§ 1776, 1778 BGB).

#### § 81

Solange das Amtsgericht nicht ein anderes angeordnet hat, soll das Ortsgericht für das Mündel und, wenn für mehrere Geschwister ein Vormund zu bestellen ist, für alle Mündel nur einen Vormund vorschlagen (§ 1775 BGB). Neben dem Vormund ist jedoch ein Gegenvormund vorzuschlagen, wenn mit der Vormundschaft eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist (§ 1792 BGB).

#### § 82

(1) Das Ortsgericht hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtgemäß Sorge tragen (§ 1850 Absatz 1 BGB). Die Ortsgerichtsmitglieder haben zu diesem Zweck die im Bezirk des Ortsgerichts wohnenden Mündel von Zeit zu Zeit aufzusuchen und bei den Geistlichen und Lehrern Erkundigungen über den körperlichen und geistigen Zustand der Mündel einzuziehen. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die das Ortsgericht wahrnimmt, hat es dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt anzuzeigen; auch hat es auf Ersuchen über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Das Ortsgericht darf nicht selbständig Maßnahmen gegen den Vormund ergreifen.

(2) Absatz 1 findet auf Pflegschaften über Volljährige, welche wegen körperlicher Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (§ 1910 Absatz 1 BGB), entsprechende Anwendung.

#### § 83

Erfährt das Ortsgericht, daß das Vermögen eines Mündels oder eines unter Pflegschaft stehenden gefährdet ist, daß insbesondere der Vormund oder Pfleger sich einer Untreue oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, daß er das Vermögen nicht oder nicht mit der gehörigen Sorgfalt anlegt oder wichtige Verwaltungshandlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt anzuzeigen (§ 1850 Absatz 2

BGB). Das Ortsgericht darf sich nicht in die Vermögensverwaltung des Vormundes oder Pflegers einmischen.

#### § 84

Das Ortsgericht hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt Anzeige zu erstatten (§ 1886 BGB), wenn

- a) die Fortführung des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers, insbesondere wegen unsittlichen Lebenswandels oder pflichtwidrigen Verhaltens, das Interesse des Mündels gefährden würde;
- b) der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird oder zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhält;
- c) der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger in Konkurs gerät;
- d) der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wird;
- e) eine Frau, die zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger bestellt ist, sich verheiratet (§ 1887 BGB).

#### § 85

Wird der Aufenthalt eines Mündels oder einer unter Pflegschaft stehenden Person in den Bezirk eines anderen Gemeindevorstandes verlegt, so hat das Ortsgericht des bisherigen Aufenthaltsorts davon dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendamt und dem Gemeindevorstand des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen (§ 1851 Absatz 2 BGB).

#### § 86

(1) Das Ortsgericht hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt anzuzeigen, wenn es einen Fall erfährt, in dem das Vormundschaftsgericht wegen eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes einschreiten muß (§ 1675 BGB).

- (2) Das Vormundschaftsgericht muß einschreiten, wenn
- a) das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlösen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666 Absatz 1 BGB);
  - b) der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1666 Absatz 2 BGB);
  - c) das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät (§ 1667 BGB);
  - d) es aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung, notwendig ist, für die im Besitz der elterlichen Gewalt befindliche Mutter im Interesse des Kindes einen Beistand zu bestellen (§ 1687 BGB);
  - e) der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt durch längere Abwesenheit, Krankheit, Strafverbüßung oder aus einem anderen Grunde verhindert ist oder seine elterliche Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit ruht und die elterliche Gewalt nicht durch die Mutter ausgeübt wird (§§ 1565, 1677 BGB).

#### § 87

Der Ortsgerichtsvorsteher hat ein Verzeichnis über alle Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger seines Bezirks nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 7 zu führen. Das Vormundschaftsgericht gibt ihm gemäß § 1851 Absatz 1 BGB für diese Liste die notwendigen Mitteilungen.

#### Inkrafttreten der Dienstanweisung

#### § 88

(1) Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel sowie die Dienstanweisung für die Hessischen Ortsgerichte vom 2. Dezember 1899 i. d. F. vom 22. November 1929 sind durch § 38 Nr. 11 OGG außer Kraft gesetzt. Die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 24. August 1939 haben die Ortsgerichte nicht mehr anzuwenden.

Der Hessische Minister der Justiz — 3842/1 — III a<sup>1</sup> 6753 —

Ortsgericht \_\_\_\_\_

Amtlicher Vordruck Nr. 1  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

## Verzeichnis

der Gebühren und Auslagen, die gemäß § 28 Abs. 1c des Ortsgerichtsgesetzes von der Staatskasse zu tragen sind,

für \_\_\_\_\_ Vierteljahr \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Nr. des Tagebuchs	Bezeichnung der Angelegenheit und Angabe des Aktenzeichens des Gerichts	Tag, Ort und Art der Erledigung	Entstanden sind:				Bemerkungen	
				Gebühren		Auslagen			
				DM	Pfg	DM	Pfg		
1	2	3	4	5		6		7	
Summe:									

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuch wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 195\_\_

\_\_\_\_\_  
Ortsgerichtsvorsteher

Ortsgericht .....

**Amlicher Vordruck Nr. 2**  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

Tgb.-Nr. ....

....., den .....

## Vorbereitung der Teilung eine .....

### I. Teilungsberechtigte

Anzugeben sind:

Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname,  
Familienstand,  
Stand oder Beruf,  
Wohnort (Wohnung).1. Die erschienenen Teilungs-  
berechtigten:2. Die nicht erschienenen Teilungs-  
berechtigten:3. Sind die Teilungsberechtigten  
geschäftsfähig?4. Etwaige gesetzliche Vertreter  
der Teilungsberechtigten:

### II. Teilungsmasse

1. Verzeichnis der Grundstücke,  
Grundbuchbezeichnung und  
Angabe des eingetragenen  
Eigentümers:Letzter Einheitswert:  
Wirklicher derzeitiger Wert:2. Verzeichnis der beweglichen  
Sachen (diese können in besonderer  
Anlage aufgeführt werden):Welche Sachen sind noch in der  
Teilungsmasse?

Welche sind schon aufgeteilt?

3. Verzeichnis der Forderungen  
und Rechte (Wertpapiere, Spar-  
kassenbücher angeben):

4. Gesamtwert der Aktiven:

### III. Schuldenmasse

1. Hypotheken, Grundschulden,  
Rentenschulden oder sonstige  
dingliche Rechte:

2. Sonstige Schulden:

3. Summe der Verbindlichkeiten:

### IV. Teilungsplan

1. Zahl der Teilungsberechtigten:  
Der Wert des zu verteilenden  
Vermögens beträgt  
Aktivvermögen wie oben  
unter II:  
Verbindlichkeiten wie oben  
unter III:  
Es entfallen auf jeden Teilungs-  
berechtigten:

2. Wie soll die Teilung erfolgen?

a) Wie sollen die Grundstücke unter den Berechtigten aufgeteilt werden?

Wann soll die Übergabe erfolgen und wann sollen die Nutzungen und Lasten übergehen?

Wer soll künftig die Verpflichtungen aus dem Lastenausgleich tragen?

Erstreckt sich die Übergabe auch auf das Zubehör der Grundstücke?

b) Wie sollen die beweglichen Sachen unter den Beteiligten aufgeteilt werden?

c) Wie sollen die Forderungen und Rechte unter den Beteiligten aufgeteilt werden?

d) Wie soll die Zahlung der Nachlassverbindlichkeiten oder sonstigen etwaigen gemeinschaftlichen Schulden erfolgen?

Wer übernimmt die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen dinglichen Lasten?

e) Welche Verpflichtungen übernehmen die Berechtigten zum Zwecke einer notwendigen Gleichstellung?

f) Wer soll die Kosten der Teilung einschließlich ihrer Vorbereitung bezahlen?

g) Sonstiges:

3. Sind die erschienenen Teilungsberechtigten einverstanden?

4. Werden die nicht erschienenen Teilungsberechtigten und die Ehemänner der teilungsberechtigten Ehefrauen zustimmen?

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß der Ortsgerichtsvorsteher uns die vorsehenden Antworten vorgelesen hat. Wir bestätigen die Richtigkeit der Antworten und erklären uns mit ihrem Inhalt einverstanden.

Wir bitten den Notar ..... — das Amtsgericht .....

Wert:

GebO. §

Gebühr:

Urschriftlich

(Unterschriften)

Herrn Notar .....

dem Amtsgericht in .....

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

.....  
Ortsgerichtsvorsteher

Amtlicher Vordruck Nr. 3  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

Ortsgericht .....

Tgb.-Nr. ....

....., den .....

## Vorbereitung eines Ehevertrages

### I. Die Vertragschließenden

1. Zu- und Vorname,  
bei Frauen auch Geburtsname,  
Stand oder Beruf,  
Wohnort (Wohnung):

2. Ort u. Tag der Eheschließung:

3. Sind die Vertragschließenden  
verlobt?

4. Sind die Vertragschließenden  
geschäftsfähig?

### II. Welcher Güterstand soll vereinbart werden?

1. Gütertrennung?

2. Allgemeine Gütergemeinschaft?  
a) Was wird zum Vorbehaltsgut  
des Mannes erklärt?

b) Was wird zum Vorbehaltsgut  
der Frau erklärt?

c) Soll die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgeschlossen  
sein oder soll die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufgehoben  
werden (§ 1508 BGB)?

3. Errungenschaftsgemeinschaft?

a) Was gehört dem Manne beim  
Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft?  
Was wird zum eingebrachten  
Gut des Mannes erklärt?

b) Was gehört der Frau beim  
Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft?  
Was wird zum eingebrachten  
Gut der Frau erklärt?

c) Was wird zum Vorbehaltsgut  
der Frau erklärt?

4. Fahrnisgemeinschaft?

a) Welches unbewegliche Vermögen gehört dem Manne  
beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft?  
Was wird zum eingebrachten  
Gut des Mannes erklärt?

b) Welches unbewegliche Vermögen gehört der Frau beim  
Eintritt der Fahrnisgemeinschaft?

Was wird zum eingebrachten Gut der Frau erklärt?

c) Was wird zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt?

d) Soll fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten?

5. Welcher Güterstand soll sonst vereinbart werden?  
(Hier müssen die Vertragschließenden die Regelung einzeln festlegen)

III. Falls unter II keine Vereinbarung getroffen wird, was soll sonst vereinbart werden?

IV. Soll ein früherer Ehevertrag aufgehoben werden und wenn ja, welcher?

V. Wird Eintragung in das Güterrechtsregister beantragt?

VI. Wert des Vermögens?

VII. Wer trägt die Kosten des Vertrages?

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß der Ortsgerichtsvorsteher uns die vorstehenden Antworten vorgelesen hat. Wir bestätigen die Richtigkeit der Antworten und erklären uns mit ihrem Inhalt einverstanden.

Wir bitten den Notar ..... — das Amtsgericht ..... den Ehevertrag zu beurkunden.

Wert:

GebO. §

Gebühr: \*

(Unterschriften)

Urschriftlich

Herrn Notar .....

dem Amtsgericht in .....

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

.....  
Ortsgerichtsvorsteher

Amtlicher Vordruck Nr. 4  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

Ortsgericht .....

Tgb.-Nr. ....

..... den .....

## Vorbereitung eines Erbvertrages

### I. Vertragsschließende Teile

1. Zu- und Vorname,  
bei Frauen auch Geburtsname,  
Stand oder Beruf,  
Wohnort (Wohnung):

2. Sind die Vertragsschließenden  
miteinander verheiratet?  
Tag und Ort der Eheschließung:

3. Wie sind die Vertragsschließenden  
miteinander verwandt?

4. Sind die Vertragsschließenden  
geschäftsfähig?

### II. Wollen beide Vertragsschließenden Verfügungen von Todes wegen treffen?

(Gegenseitiger Erbvertrag)

Oder will nur eine Vertragspartei  
eine Verfügung von Todes wegen  
treffen?

(Einseitiger Erbvertrag)

### III. Welche vertraglichen, grundsätzlichen unwiderruflichen Verfügungen von Todes wegen sollen getroffen werden?

(Hier müssen bei gegenseitigen  
Erbverträgen beide Vertragsschließenden  
ihre Angaben machen)

#### 1. Erbeinsetzung

a) Name, Stand oder Beruf und  
Wohnort (Wohnung) der Erben,  
Anteile, die die Erben erhalten sollen:

b) Name, Stand oder Beruf und  
Wohnort (Wohnung) eines Nacherben  
oder eines Ersatz-erben:

aa) Soll die Erbschaft dem Nacherben  
nicht mit dem Tode des Vorerben  
sondern schon früher anfallen?

Falls ja, welcher Zeitpunkt oder  
welches Ereignis soll für den Anfall  
der Erbschaft an den Nacherben  
maßgebend sein?

bb) Auf welchen Erben bezieht sich  
die Einsetzung des Nach- oder  
Ersatz-erben?

2. Vermächtnis

a) Name, Stand oder Beruf und Wohnort (Wohnung) der Bedachten:

b) falls mehrere Erben vorhanden sind Name des Beschwerten:

3. Auflagen:

IV. Sollen außer den vertraglichen Verfügungen von Todes wegen zu III noch weitere widerrufliche Verfügungen von Todes wegen getroffen werden und welche (z. B. Teilungsanordnungen, Enterbungen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers)?

V. Behält sich einer der Vertragsschließenden das Rücktrittsrecht vor (§ 2293 BGB)?

VI. Werden frühere Verfügungen von Todes wegen widerrufen und welche?

VII. Soll der Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen werden?

VIII. Wert:

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß der Ortsgerichtsvorsteher uns die vorstehenden Antworten vorgelesen hat. Wir bestätigen die Richtigkeit der Antworten und erklären uns mit ihrem Inhalt einverstanden.

Wir bitten den Notar ..... das Amtsgericht ..... den Erbvertrag zu beurkunden.

Wert:  
GebO. §  
Gebühr:

(Unterschriften)

Urschriftlich  
Herrn Notar .....

dem Amtsgericht in .....  
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

.....  
Ortsgerichtsvorsteher

Ortsgericht .....

Amtlicher Vordruck Nr. 5  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

Tgb.-Nr. ....

....., den .....

## Vorbereitung eines Vertrages, durch den Eltern ihr Vermögen einem Kinde oder mehreren Kindern übertragen.

### I. Übergeber

1. Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:  
Wohnort (Wohnung):  
Familienstand:
2. Ist der Übergeber geschäftsfähig?  
Etwaiger gesetzlicher Vertreter  
des Übergebers:
3. Name des Ehegatten des Übergebers:
4. Lebt der Ehegatte noch?
5. Wann ist die Ehe eingegangen?
6. Hat der Übergeber Eheverträge abgeschlossen, wann und vor welcher Stelle?

### II. Übernehmer

1. Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:  
Wohnort (Wohnung):  
Familienstand:
2. Ist der Übernehmer geschäftsfähig?  
Etwaiger gesetzlicher Vertreter  
des Übernehmers:
3. Name des Ehegatten des Übernehmers:
4. Lebt der Ehegatte noch?
5. Wann ist die Ehe eingegangen?
6. Hat der Übernehmer Eheverträge abgeschlossen, wann und vor welcher Stelle?

### III. Hat der Übergeber außer dem Übernehmer noch Kinder oder Abkömmlinge verstorbener Kinder?

(Kinder und Abkömmlinge sind nach dem Alter und, wenn sie aus verschiedenen Ehen stammen, nach Ehen getrennt aufzuführen)

### IV. Bezeichnung des zu übergebenden Vermögens

1. Grundstücke:
2. Sonstige Gegenstände und bewegliche Sachen:
3. Verbindlichkeiten:
4. Wann erfolgt die Übergabe des Vermögens oder des Gutes?

5. Wann sollen die Nutzungen und Lasten übergehen?  
 Wer soll künftig die Verpflichtungen aus dem Lastenausgleichsgesetz tragen?

**V. Welche Verpflichtungen soll der Übernehmer erfüllen?**

1. Welche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder sonstigen dinglichen Lasten soll er übernehmen?

2. Soll dem Übergeber eine Leibrente, ein Wohnrecht oder ein Altenteilsrecht gewährt werden?  
 Wenn ja, welchen Inhalt soll dieses Recht haben?  
 (Alter derjenigen, denen das Altenteilsrecht zustehen soll, ist anzugeben.)

3. Welche Zahlungen hat der Übernehmer an den Übergeber zu leisten?

4. Welche Leistungen hat der Übernehmer an die Geschwister zu bewirken?

5. Sonstiges:

**VI. Wer trägt die Kosten des Übergabevertrages und seiner Durchführung?**

**VII. Wie hoch ist der Wert des zu übergebenden Vermögens?**

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß der Ortsgerichtsvorsteher uns die vorstehenden Antworten vorgelesen hat. Wir bestätigen die Richtigkeit der Antworten und erklären uns mit ihrem Inhalt einverstanden.

Wir bitten den Notar ..... — das Amtsgericht .....  
 den Übergabevertrag zu beurkunden.

Wert:

GebO. §

Gebühr:

(Unterschriften)

Urschriftlich

Herrn Notar .....

dem Amtsgericht in .....

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Ortsgerichtsvorsteher

Ortsgericht .....

Tgb.-Nr. ....

Amlicher Vordruck Nr. 6  
zur Dienstanweisung für die  
Ortsgerichte im Lande Hessen

An das Amtsgericht

in .....

## Sterbefallsanzeige

Sterberegister des Standesamtes Nr. ....

### I. Der Verstorbene

1. Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:
2. Stand oder Beruf:
3. Letzter Wohnsitz oder ge-  
wöhnlicher Aufenthaltsort (in  
Städten auch Wohnung):
4. Ort und Tag der Geburt:
5. Ort und Tag des Todes:
6. War der Verstorbene ledig,  
verheiratet, verwitwet, ge-  
schieden?
7. War der Verstorbene Orts-  
gerichtsmitglied, Schöffe, Ge-  
schworener?
8. Liegt ein Ehevertrag vor?  
Wann und vor welcher Stelle  
wurde er abgeschlossen?

### II. Der Ehegatte des Verstorbenen (war der Verstorbene mehrmals verheiratet, so sind alle Ehe- gatten anzugeben)

1. Überlebender Ehegatte  
Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:  
Stand oder Beruf:  
Wohnort (Wohnung):  
Ort und Zeit der Eheschließung:  
Erster ehelicher Wohnsitz,  
wenn die Ehe vor dem 1. Jan.  
1900 geschlossen wurde:
2. Verstorbener Ehegatte:  
Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:  
Ort und Tag der Eheschließung:  
Ort und Tag des Todes:
3. Geschiedener Ehegatte  
Zu- und Vorname,  
bei Frauen Geburtsname:  
Wohnort (Wohnung):  
Ort und Tag der Eheschließung:  
Tag der Ehescheidung:

**III. Die gesetzlichen Erben (außer dem Ehegatten)**  
(Anzugeben sind Zu- und Vorname, bei Frauen Geburtsname, Stand oder Beruf, Wohnort, Wohnung, Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen)

1. Kinder und Abkömmlinge verstorbener Kinder:

Kinder sind unter Angabe des Alters und bei mehreren Ehen nach Ehen getrennt zu nennen. Uneheliche Kinder einer Frau sind aufzuführen. Verstorbene Kinder und Enkel sind mit Ort und Tag des Todes nur aufzuführen, wenn sie lebende Abkömmlinge haben, die gesetzliche Erben sind.

2. Wenn keine Erben unter 1 vorhanden sind:

Eltern, Geschwister, Abkömmlinge verstorbener Geschwister des Verstorbenen:

3. Wenn keine Erben unter 1 und 2 vorhanden sind:

Großeltern, Geschwister der Eltern des Verstorbenen, Abkömmlinge verstorbener Geschwister der Eltern des Verstorbenen:  
(wenn der Ehegatte des Verstorbenen noch lebt, ist unter 3 nur die Frage nach den Großeltern zu beantworten)

4. Wenn keine Erben unter 1 bis 3 vorhanden sind und der Ehegatte des Verstorbenen nicht mehr lebt:

Urgroßeltern, Geschwister der Großeltern des Verstorbenen, Abkömmlinge verstorbener Geschwister der Großeltern des Verstorbenen.

**IV. Der Nachlaß**

(Hier sind allgemeine Angaben über die Vermögensverhältnisse zu machen. Einzelheiten sind nur anzugeben, wenn Nachlaßsicherung notwendig ist.)

1. Hat der Verstorbene Grundstücke hinterlassen?  
In welcher Gemarkung?

2. Sind leicht verderbliche Sachen vorhanden?

3. Wer ist im Besitz des Nachlasses?

4. Welchen ungefähren Wert hat der Nachlaß ohne Abzug der Verbindlichkeiten?  
(grob geschätzt)

5. Ist der Nachlaß voraussichtlich überschuldet?

6. Sonstiges:

**V. Besondere Angaben für das Vormundschaftsgericht**

1. Stand der Verstorbene unter Vormundschaft oder Pflegschaft?

2. Steht der überlebende Ehegatte unter Vormundschaft oder Pflegschaft?

3. Welche der unter III aufgeführten Personen stehen unter Vormundschaft oder Pflegschaft?

Zu 1 bis 3)

Namen und Wohnort  
(Wohnung) des Vormunds oder Pflegers:

Bei welchem Gericht wird die Vormundschaft oder Pflegschaft geführt?

4. Kann der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt ausüben? (die Frage ist nur zu beantworten, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind)

5. War der Verstorbene Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand? Name und Wohnort (Wohnung) des Mündels oder Pflegebefohlenen:

6. Besondere Gründe, die ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts notwendig machen:

VI. Besondere Angaben für das Nachlaßgericht

1. Ist eine Verfügung von Todes wegen, Testament oder Erbvertrag, vorhanden? Wo befindet sie sich?

2. Ist Nachlaßsicherung vom Ortsgericht durchgeführt? Welche Maßnahmen sind getroffen?

3. Besondere Gründe, die ein Einschreiten des Nachlaßgerichts notwendig machen:

VII. Bemerkungen:

(Stempel)

....., den ..... 195.....  
(Ort)

GebO. §

Gebühr:

.....  
Ortsgerichtsvorsteher



1157 Errichtung von Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Fulda, Hanau, Kassel, Limburg (Lahn), Marburg (Lahn) und Wiesbaden		Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) werden im Benehmen mit dem Hes- sischen Minister des Innern die folgenden Ortsgerichte und gemeinsamen Ortsgerichte errichtet:			
Sitz der Ortsgerichte	Landgerichtsbezirk Fulda Amtsgerichtsbezirk Fulda		
Bronnzell Dietershausen	Kohlhaus Dassen Kohlgrund Wisselsrod Löschenrod Melters Steens Wittges Edelzell Dörrnbach (Fulda) Finkenhain Wolferts	Gersfeld Hettenhausen Poppenhausen Schmalnau Thalau Weyhers	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden. Obernhausen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg Schachen Altenfeld Gichenbach Gackenhof Rodholz Steinwand Lütter Ried Altenhof Stellberg Ebersberg
Elters	—	Batten	Zweigstelle Hilders Thaiden Wickers Dörrnbach a. d. Milseburg Liebhards Rupsroth
Engelhelms Friesenhausen	—	Eckweisbach	—
Fulda Giesel Großenlüder	Istergiesel Müs Uffhausen Besges Rodges Sickels Blankenau Kleintüder Johannesberg Zell Ziegel Zirkenbach	Hilders Kleinsassen Lahrbach Reulbach Schlitzhausen Simmershausen Tann Wüstensachsen	Danzwiesen Habel Neuschwambach Brand Dietges Günthers Neuswarts Hundsbach Theobaldshof Wendershausen Melperts Seiferts
Haimbach	Allmus Rödergrund-Egelmes Brandlos Gersrod Jossa Pffaffenrod Poppenrod Schletzenhausen Gläserzell Lüdermünd	Büchenberg Flieden Hattenhof Hauswurz	Zweigstelle NeuhoF Döllbach Zillbach Höf und Haid Magdlos Stork Rothenmann Buchenrod Kauppen Weidenau Niederkalbach Dorfborn Tiefengruben
Hainzell	—	Mittelkalbach Neuhof	—
Harmerz	Keulos	Rommerz Rückers Veitsteinbach	Schweben Eichenried
Hofbieber	Bernhards Dietershan Almendorf Armenhof Böckels Melzdorf Rex Stöckels Wissels Niederrode Oberrode Reinhards Traisbach Wiesen Lehnerz Lütterz Malkes Unterbimbach	Ausbach Friedewald Friedlos Gittersdorf Heimboldshausen Herfa Heringen Bad Hersfeld Hilmes Kleinensee Kohlhausen Landershausen Lengers Malkomes Meckbach Mecklar Obergeis	Amtsgerichtbezirk Hersfeld Gethsemane Hillartshausen Unterneuode Lautenhausen Reilos Almershausen Feenes Röhrigshof Leimbach Motzfeld Hilperhausen Roßbach Konrode Unterweisenborn Harnrode Dinkelrode SchenksoFz
Hosenfeld	—	—	—
Kammerzell	—	—	—
Kerzell Künzell Langenbieber Maberzell Marbach	—	—	—
Margretenhaun	—	—	—
Mittelrode	—	—	—
Niederbieber	—	—	—
Niesig Oberbimbach	—	—	—
Petersberg Pilgerzell Bad Salzschlirf Steinau Welkers	Dirlos Eichenau Steinhaus Rönchhausen	—	—
Abtsroda Dalherda Gersfeld	Zweigstelle Gersfeld — Maifersbach Mosbach	—	— Aua Untergeis

Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.	Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
Oberlengsfeld	Wehrshausen	Neukirchen	Rhina
Philippsthal	—		Unterstoppel
Ransbach	—	Oberuffhausen	Unteruffhausen
Schenklengsfeld	Lämpertsfeld	Rasdorf	Setzelbach
Sorga	Kathus	Rückers	Dammersbach
Tann	Petersberg		Nüst
	Biedebach	Schwarzbach	Sargenzell
Unterhaun	Rohrbach		Gotthards
	Eitra		Mahlerts
	Oberhaun		Obergruben
	Rotensee		Obernüst
	Sieglos		Unterbernards
Widdershausen	—	Steinbach	—
Wippershain	Wüstfeld	Wehrda	Schletzenrod
Wölfershhausen	Bengendorf		Wetzlos
	<b>Zweigstelle Niederaula</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Lauterbach</b>
Asbach	Beiershausen		Neuregelung bleibt vorbehalten
Frielingen	Gersdorf		<b>Landgerichtsbezirk Hanau</b>
	Heddersdorf		<b>Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen</b>
	Willingshain	Altenhaßlau	—
Gershausen	Allendorf	Altenmittlau	—
	Kemmerode	Bernbach	—
Hattenbach	Reimboldshausen	Bieber	—
Holzheim	Kleba	Eidengesäß	—
	Kruspis	Geislitz	—
	Stärklos	Gelnhausen	—
Kerspenhausen	—	Gondsroth	—
Kirchheim	Großmannsrode	Großenhausen	Lützelhausen
	Reckerode	Hailer	—
	Rotterode	Haitz	—
Niederaula	Mengshausen	Höchst	—
Niederjossa	Solms	Horbach	—
	<b>Amtsgerichtbezirk Hünfeld</b>	Kempfenbrunn	Flörsbach
Buchenau	Bodes		Mosborn
	Erdmannsrode	Lieblös	Gettenbach
	Fischbach	Lohrhaupten	—
	Giesenhain	Meerholz	—
Burghaun	Gruben	Neuenhaßlau	—
	Hünhan	Neuses	—
	Rothkirchen	Niedergründau	—
Eiterfeld	Arzell	Niedermittlau	—
	Dittlofrod	Roßbach	Breitenborn A. B.
	Körnbach		Lanzingen
	Mengers	Roth	—
	Oberweisenborn	Rothenberge	—
	Reckrod	Somborn	—
	Wölf		<b>Amtsgerichtsbezirk Hanau</b>
Großenbach	Haselstein	Bruchköbel	—
Großentaft	—	Dörnigheim	—
Grüselbach	Soisdorf	Großauheim	—
	Treischfeld	Großkrotzenburg	—
Hofaschenbach	Mittelaschenbach	Hanau	—
	Mörles	Hochstadt	—
	Oberaschenbach	Mittelbuchen	—
	Rimmels	Niederissigheim	Oberissigheim
	Silges	Niederrodenbach	—
	—	Oberrodenbach	—
Hünfeld	Roßbach	Rüdigheim	—
Kirchhasel	Großenmoor	Wachenbuchen	—
Langenschwarz	Hechelmanskirchen	Wolfgang	—
	Schlotzau		<b>Zweigstelle Windecken</b>
Leibolz	Befzenrod	Erbstadt	—
	Leimbach	Eichen	—
	Malges	Kilianstätten	—
Mackenzell	Molzbach	Marköbel	—
Mansbach	Glaam	Niederdorfelden	Oberdorfelden
	Oberbreitzbach	Ostheim	—
	Soislieden	Roßdorf	Butterstadt
Michelsrombach	Oberfeld	Windecken	—
	Oberrombach		<b>Amtsgerichtsbezirk Langenselbold</b>
	Rudolfshan	Hüttengesäß	Neuwiedermuß
Neukirchen	Hermannspegel	Langendiebach	—
	Mauers	Langenselbold	—
	Meisenbach	Ravolzhausen	—
	Müsenbach	Rückingen	—
	Oberstoppel		
	Odensachsen		





Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.	Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
Altmorschen	Könnefeld Neumorschen Wichte	Affoldern	<b>Amtsgerichtsbezirk Bad Wildungen</b> Buhlen Mehlen
Burghofen	Friemen Gehau Hetzerode Mäckelsdorf	Armsfeld	Bergfreiheit Hundsorf Anraff Giflitz
Pfieffe	Schemmern Bischofferode Herlefeld Landefeld Metzebach Nausis Stolzhausen	Böhne Gellershausen	Königshagen Frebershausen Hüddingen Kleinern Edersee Bringhausen
Spangenberg	Vockerode-Dinkelberg Weidelbach Bergheim Elbersdorf Günsterode Mörshausen Schnellrode	Hemfurth	—
		Netze Odershausen Waldeck Wega	Braunau Nieder-Werbe Mandern Wellen Albertshausen
		Bad Wildungen Züschen	—
	<b>Amtsgerichtsbezirk Rotenburg (Fulda)</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen</b>
Asmushausen	Braunhausen Rautenhausen	Eichenberg Ermschwerd Fürstenhagen Gertenbach	— — — —
Baumbach	—		Albshausen Berlepsch-Ellerode Blickershausen
Behra	—		—
Bosserode	Raßdorf		Hasselbach Küchen Wollstein Berge
Braach	—	Großalmerode Harmuthsachsen	—
Breitenbach	Blankenheim Lüdersdorf Hainrode Hausen Imshausen		Hollstein Dohrenbach Hilgershausen Orferode Hubenrode Weiden
Ersrode	—	Hebenschhausen Hess.-Lichtenau Hopfelde Hundelshausen Kammerbach	—
Gilfershausen	—		Hermannrode Ahrenberg Ellershausen Sankt-Ottilien Reichenbach Wickersrode Epteroode Friedrichsbrück Ellingerode
Hönebach	—	Kleinalmerode Kleinvach Laudenbach Marzhausen Oberrieden	Uengsterode
Iba	Machtlos		—
Lispshausen	—	Quentel Retterode	Hausen
Niedergude	Erdpenhausen Hergershausen Obergude Beenhausen Gerterode Oberthalhausen Niederellenbach	Rommerode	—
Niederthalhausen	—	Roßbach Bad Sooden-Allendorf Trubenhhausen Unterrieden Velmeden Walburg Weißbach Wendershausen Werleshausen Wickenrode Witzenhausen Ziegenhagen	Dudenrode Neuseesen
Oberellenbach	Lichtenhagen Nausis Nenterode		—
Obersuhl	—	Altenhasungen	<b>Amtsgerichtsbezirk Wolfhagen</b> Burghausungen Oelshausen Wenigenhasungen
Rengshausen	—	Breuna Dörnberg Ehlen Ehringen Istha	— — — — —
Riehelsdorf	—		Viesebeck Bründers. Ippinghausen
Ronshausen	Atzelrode Mündershausen Erkshausen Dankerode	Martinshagen Niederelsungen Oberelsungen Oberlistingen	— — — —
Rotenburg (Fulda)	Licherode Bauhaus	Volkmarsen Wettesingen	Notfelden Escheberg Hohenborn Niederlistingen
Schwarzenhasel	—		—
Seifertshausen	—		—
Solz	—		—
Sterkelshausen	—		—
Süß	—		—
Weiterode	—		—
	<b>Amtsgerichtsbezirk Sontra</b>		
Berneburg	Diemerode Heyerode Krauthausen Weißborn Frauenborn		
Breitau	—		
Herleshausen	Dens Breitzbach Unhausen Wommen Königswald Eltmannsee Mitterode Thurnhosbach Lindenau Blankenbach Wölfterode Mönchhosbach		
Hoheneiche	—		
Nentershausen	—		
Nesselröden	—		
Rockenstuf	—		
Stadthosbach	—		
Sontra	—		
Ulfen	—		
Weißhasel	—		
Wichmannshausen	—		

Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.	Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
Wolfhagen Zierenberg	Leckringhausen Laar	Caßdorf Hebel	Falkenberg Rockshausen Unshausen Relbehausen
<b>Zweigstelle Naumburg</b>		Holzhausen b. Homberg Homberg Mörshausen	Dickershausen Sippershausen Homburgshausen Grebenhagen Hergetsfeld Niederappelfeld Niederhülsa Oberhülsa Bernsdhausen Niederbeisheim Welferode Mühlbach Saasen Salzberg Reddingshausen Schellbach Ellingshausen Völkershain Rodemann Sondheim Lützelwig
Balhorn Elberberg	Altendorf Elben Heimarshausen Altenstädt Merxhausen Riede	Mosheim Oberappelfeld	
Naumburg Sand			
<b>Landgerichtsbezirk Marburg (Lahn) Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf</b>			
Biedenkopf		Oberbeisheim	
<b>Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.</b>			
<b>Amtsgerichtsbezirk Borken (Bezirk Kassel)</b>		Raboldshausen	
Betzigerode Borken Dillich	Wenzigerode Gombeth Hährhausen Neuenhain Stolzenbach Lembach Pfaffenhausen Roppershain Densberg Ellnrode Hundshausen Strang Niederurff Schiffelborn Dorheim Lendorf Arnsbach Nassenerfurth Römersberg Allendorf Bischhausen Gilsa Reptich Waltersbrück	Remsfeld	
Frëndenthal		Wallenstein	
Jesberg		Waßmuthshausen	
Oberurff		Wernswig	
Schlierbach Singlis Trockenerfurth		<b>Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Bezirk Kassel)</b>	
Verna Zimmersrode		Allendorf Amöneburg Großseelheim	Kleinseelheim Schönbach Albshausen Ernsthausen Josbach Wolferode Ernsdorf Erksdorf Speckswinkel Mardorf Roßdorf Anzefahr Niederwald Stausebach
Zwesten		Halsdorf	
<b>Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder)</b>		Hatzbach	
Allendorf b. Frankenau	Dainrode Ellershausen Willersdorf Oberorke Roda Wiesenfeld	Rauschholzhausen	
Bottendorf Ederbringhausen Ernsthausen		Kirchhain	
Frankenberg Frankenau Friedrichshausen	Dörnholzhausen Römershausen Louisendorf	Langenstein Neustadt Niederklein Rauschenberg	
Geismar Haubern Röddenau		Schweinsberg	Burgholz Himmelsberg Schwabendorf Sindersfeld Wolfskatte Erfurtshausen Rüdighelm
Somplar Viermünden Wangershausen	Birkenbringhausen Haine Rodenbach Rengershausen Schreufa Hommershausen	<b>Zweigstelle Gemünden (Wohra)</b>	
<b>Zweigstelle Battenberg</b>		Bockendorf	Halgehausen Mohnhausen Oberholzhausen Ba' enhausen Haddenberg Ellnrode Lehnhausen Sehlen
Battenberg		Dodenhausen	
<b>Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.</b>		Gemünden (Wohra)	Altenhaina Her' elhausen Hüttenrode Schönau Schönstein Willershausen Hertingshausen Langendorf Schiffelbach
<b>Amtsgerichtsbezirk Glädenbach</b>		Grüsen Heimbach Haina	
Gladenbach		Löhlbach Moischeid	
<b>Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.</b>		Rosenthal Wohra	
<b>Amtsgerichtsbezirk Homberg (Bezirk Kassel)</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Marburg (Lahn)</b>	
Allmuthshausen	Leuderode Rückersfeld Steindorf Mardorf Mühlhausen	Amönau	Niederasphe Oberndorf

Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.	Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
Amönau	Treibsbach	Röllshausen	Salmshausen
Bracht	Warzenbach	Schrecksbach	Holzburg
Bürgeln	Schwarzenborn	Schwarzenborn	—
	Betziesdorf	Seigertshausen	—
	Gießdorf		
Cappeln	Bortshausen		<b>Zweigstelle Oberaula</b>
Cölbe	Ronhausen	Breitenbach a. Herzberg	Gehau
	Bernsdorf		Hatterode
	Reddehausen		Oberjossa
Dreihausen	Schönstadt	Ibra	Machtlos
	Nordeck	Lingelbach	Berfa
	Roßberg	Oberaula	Friedigerode
	Wermuthshausen		Hausen
	Winnen		Wahlshausen
Ebsdorf	Lidenhofen	Schorbach	Olberode
Einhausen	Dagobertshausen	Weißborn	Görzhain
	Dilschhausen		
	Neßelbrunn		<b>Amtsgerichtsbezirk Treysa</b>
	Wehrshausen	Allendorf a. d. Landsburg	Michelsberg
Fronhausen	Weitershausen	Ascherode	—
	Bellnhausen	Frielendorf	—
	Hassenhausen	Gilserberg	Sachsenhausen
	Oberwalgern		Sebbeterode
	Sicherheitshausen	Großropperhausen	—
Goßfelden	Brüngerhausen	Leimsfeld	Rörshain
	Calderu		Schönborn
	Kernbach	Lenderscheid	Lanertshausen
	Michelbach		Siebertshausen
Hachborn	Erbenhausen	Lischeid	Winterscheid
	Ilschhausen	Loshausen	Leimbach
Heskem	Beltershausen		Ransbach
	Wittelsberg	Mengsberg	Appenhain
Lohra	Altenvers		Florshain
	Damm		tzenhain
	Kirchvers	Merzhauseu	—
	Nanz-Willershausen	Niedergrenzebach	—
	Reimershausen	Obergrenzebach	—
	Rodenhausen	Rommershausen	Dittershausen
	Röllshausen		Frankenhain
	Seelbach	Spieskappel	Gebersdorf
	Weipoltshausen		Linsingen
Marbach	—	Todenhausen	Steina
Marburg	—	Treysa	—
Münchhausen	Simtshausen	Wasenberg	—
	Wollmar	Wiera	—
Niederwalgern	Argenstein	Willingshausen	—
	Holzhausen	Zella	Gungelshausen
	Kehna	Ziegenhain	—
	Roth		
	Stedebach		<b>Landgerichtsbezirk Limburg (Lahn)</b>
	Wenkbach		<b>Amtsgerichtsbezirk Braunfels</b>
	Wolfshausen	Braunfels	—
Niederweimar	Allna		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
	Cyriaxweimar		<b>Amtsgerichtsbezirk Dillenburg</b>
	Gisselberg	Dillenburg	—
	Haddamshausen		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
	Hermershausen		<b>Amtsgerichtsbezirk Ehringshausen.</b>
	Oberweimar	Ehringshausen	—
	Weiershausen		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
Schröck	Bauerbach		<b>Amtsgerichtsbezirk Hadamar</b>
	Moischt	Hadamar	—
Sterzhausen	Göttingen		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten
	Sarnau		<b>Amtsgerichtsbezirk Herborn</b>
Wehrda	—		—
Wetter	Mellnau	Herborn	—
	Niederwetter		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
	Oberrospe		<b>Amtsgerichtsbezirk Limburg (Lahn)</b>
	Tödenhausen	Limburg (Lahn)	—
	Unterrospe		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
<b>Amtsgerichtsbezirk Neukirchen (Kreis Ziegenhain)</b>			
Asterode	—		
Christerode	Hauptschwenda		<b>Zweigstelle Camberg</b>
Hattendorf	—	Camberg	—
Immichenhai	—		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten
Nausis	—		<b>Amtsgerichtsbezirk Runkel</b>
Neukirchen	—	Runkel	—
Ottrau	Kleinropperhausen		Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten
Riebelsdorf	Rückershauseu		

Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.	Sitz der Ortsgerichte	Bei gemeinsamen Ortsgerichten: Die weiteren zum Ortsgerichts- bezirk gehörenden Gemeinden.
<b>Amtsgerichtsbezirk Weilburg</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Königstein</b>	
Weilburg	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.	Königstein	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
<b>Amtsgerichtsbezirk Wetzlar</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Rüdeshelm</b>	
Wetzlar	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.	Rüdeshelm	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
<b>Landgerichtsbezirk Wiesbaden</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach</b>	
<b>Amtsgerichtsbezirk Eltville</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden</b>	
Eltville	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.	Bad Schwalbach	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
<b>Amtsgerichtsbezirk Hochheim</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden</b>	
Hochheim	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.	Wiesbaden-Alt	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.
<b>Amtsgerichtsbezirk Idstein</b>		<b>Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden</b>	
Idstein	Im übrigen bleibt Neuregelung vorbehalten.	Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.	
		Wiesbaden, den 24. 10. 1952.	
		Der Hessische Minister der Justiz — 3842/2 — IIIa <sup>1</sup> 6950 —	

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### 1158

An die  
Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden,  
die Verwaltungsdirektoren  
der Universität Marburg und  
der Technischen Hochschule Darmstadt,  
den Kanzler der Justus-Liebig-Hochschule Gießen,  
die Intendanten und Verwaltungsdirektoren des  
Landestheaters Darmstadt und  
der Staatstheater Kassel und Wiesbaden

**Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen.**

Auf Grund der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl 1952 S. 153), § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, übertrage ich:

#### A. den Regierungspräsidenten

1. die Ernennung aller Lehrer an den Volks-, Mittel- und Sonderschulen und an den berufsbildenden Schulen in den Besoldungsgruppen A 3a bis A 4c2 und A 4c Anh. einschl. Zulagen und die Ernennung der entsprechenden Beamten auf Widerruf (außerplanmäßige Lehrkräfte);
2. die Einstellung von Lehrkräften als außerplanmäßige Beamte, die Diäten nach der Diätenordnung erhalten, gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung;
3. Die Versetzung aller in Ziff. 1 genannten Lehrer in den Ruhestand und die Entlassung auf Antrag;
4. die Entlassung aller in Ziff. 1 und 2 genannten Lehrer aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Kündigung aller in Ziff. 1 genannten Lehrer, die im Beamtenverhältnis auf Kündigung sind;
5. die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X der TO.A;

#### B. den Verwaltungsdirektoren der Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt sowie dem Kanzler der Justus-Liebig-Hochschule Gießen

die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X der TO.A;

#### C. den Intendanten und Verwaltungsdirektoren der Staatstheater Kassel und Wiesbaden und des Landestheaters Darmstadt, jeweils gemeinsam,

1. die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X der TO.A;
2. die Einstellung und Entlassung der Musiker nach Tarifordnung K;
3. die Einstellung und Entlassung der Angestellten mit Normalvertrag; Verträge des künstlerischen Personals mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder mit einer jährlichen Gesamtvergütung über 12 000 DM brutto oder mit besonderen Nebenabreden sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Die Ernennung aller Rektoren und Direktoren an Volks-, Mittel- und Sonderschulen und an den berufsbildenden Schulen behalte ich mir vor, ebenso die Einstellung, Ernennung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Fachschuloberlehrer an den Bau- und Ingenieurschulen. Die Ruhestandsversetzung und Entlassung dieser Rektoren und Direktoren übertrage ich den Regierungspräsidenten, soweit hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist.

Ich behalte mir außerdem vor, die Einstellung in den Schuldienst jeweils vorher zu genehmigen (Beschäftigungsgenehmigung), vergl. Erlasse vom 14. Juli 1949, Amtsbl. 1949 S. 315, 12. Januar 1948, Amtsbl. 1948 S. 38, 7. April 1948, Amtsbl. 1948 S. 41 und 42 und vom 19. Juli 1950 (nicht veröffentlicht).

Alle früheren entgegenstehenden Erlasse werden aufgehoben.

Über die Form der Urkunden ergeht demnächst ein neuer Erlaß; bis dahin bitte ich, sie in der bisherigen Form auszufertigen.

Wiesbaden, den 29. 10. 1952

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung —  
IZ2 — Az. 051/15

### Regierungspräsidenten

#### Darmstadt

Friedrich Scior zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit durch Urkunde des Hessischen Ministers der Justiz vom 12. September 1952.

Darmstadt, den 27. 10. 1952

Verwaltungsgericht Darmstadt

#### 1159

**Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Darmstadt.**

#### Ernennungen:

Wilhelm D e x h e i m e r zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit durch Urkunde des Hessischen Ministers der Justiz vom 12. September 1952;

**1160**

Verhältniszahl gem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1952 beschlossen:

Das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder im Zulassungs(Arztregister)-Bezirk Darmstadt, umfassend die Kreise Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen-Stadt, Gießen-Land, Groß-Gerau, Lauterbach, Offenbach-Stadt und Offenbach-Land ist für das zweite Kalenderhalbjahr 1952 = 1 : 602,00 (Stichtag: 1. Juli 1952).

Das Zahlenverhältnis des zweiten Halbjahres wird bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlussfassung über Zulassungen zugrunde gelegt.

Die Veröffentlichung vom 29. Juli 1952 (Staatsanzeiger S. 640) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 13. 10. 1952.

Oberversicherungsamt Darmstadt — Schiedsamt für Ärzte.

**Kassel**

**1161**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.

Der auf den Namen Albert Bischof, Gendarmerie-Obermeister, ausgestellte Dienstausweis Nr. 3532 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, den 23. 10. 1952

Der Regierungspräsident — Dez. I/8 Gend. — Az.: 7 d 14

**1162**

**Wiesbaden**

Umlegungsbeschluss

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Umlegung der „Aarwiesen“ der Gemarkung Michelbach, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird festgestellt:

Gemarkung Michelbach

Flur 18, Flurstücke 198/6; 193/7; 196/42; 165/44; 197/45; 144/56; 151/56; 152/56; 155/57; 160/93; 163/93; 199/93; 161/94; 162/95

Flur 19, ganz

Flur 20, ganz

Flur 21, ganz mit Ausnahme der Flurstücke 246/92; 324/153 und 296/214

Flur 23, Flurstücke 268/1; 269/2; 270/3; 271/5; 272/6; 273/7; 274/8; 275/9; 276/10; 277/11; 177/12; 264/0.12; 178/13; 278/14; 279/15; 280/16; 281/17; 282/18; 263/0.19; 283/19; 284/20; 262/0.21; 285/21; 261/0.23; 286/23; 287/24; 288/25; 260/0.26; 289/26; 291/27; 259/0.27; 258/0.28; 267/28; 193/33; 256/0.33; 257/0.33; 194/34; 250/34; 251/0.34; 252/0.34; 253/0.34; 254/0.34; 255/0.34; 195/37; 196/38; 197/40; 198/41; 199/42; 200/43; 248/0.43; 249/0.43; 247/47; 265/161; 266/161 tlw. 290/161

Flur 31, ganz mit Ausnahme des Flurstücks 553/482

Flur 34, die Flurstücke 51 bis 72; 93 bis 101

**Gemarkung Reckenroth**

Flur 9, die Flurstücke 1; 2; 244/5; 245/6; 8; 246/10; 11; 247/15; 16; 142/17; 18; 19; 143/20; 144/21; 145/22; 146/23; 147/24; 148/25; 248/27; 151/28; 152/29; 153/30; 154/31; 155/32; 156/33; 157/34; 158/35; 159/36; 160/37; 249/38; 163/40; 164/41; 165/42; 166/43; 167/44; 168/45; 169/46; 170/47; 250/48; 174/51; 175/52; 176/53; 177/54; 178/55; 222/55; 251/56; 59 bis 67; 180/129; 224/129; 227/129; 228/129

Das Umlegungsgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht; es hat eine Größe von 51 ha.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Umlegungsache Michelbach — Aarwiesen — Kreis Untertaunus“, sie hat ihren Sitz in Michelbach, Kreis Untertaunus.

4. Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz 1) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Nach § 39, RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen der Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Michelbach zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 20. 10. 1952

Der Regierungspräsident — III C 7 — WU.71 — 3357/52

**1163**

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Bau-Ing. Fritz Schaub, Frankfurt a. M., Martin-Luther-Straße 20, als Schätzer und Sachverständigen für Schwammabeseitigung bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 17. 10. 1952

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73c-10/03 Schau.

**Der Landeshauptmann Wiesbaden**

**1164**

Änderung des Tarifes B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

Die Organe der Nassauischen Brandversicherungsanstalt (Verwaltungsrat- und Landeskommunalausschuß-Sitzung vom 14. September 1952) haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 ab folgende Neufassung des § 2 Abs. 1 des vorerwähnten Tarifes beschlossen:

Für die Neuaufnahme einschließlich Schätzung von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten, auch wenn sie bereits vorher bei der Anstalt versichert waren, sind zu entrichten, und zwar für jedes einzelne Gebäude usw. im Vorkriegswerte

- a) bis 500 DM 1.— DM
- b) über 500 DM bis 2 000 DM 2.— DM

- c) über 2 000 DM bis 10 000 DM 5.— DM
- d) über 10 000 DM bis 25 000 DM 8.— DM
- e) über 25 000 DM bis 75 000 DM 12.— DM
- f) über 75 000 DM bis 200 000 DM 20.— DM
- g) über 200 000 DM bis 500 000 DM 30.— DM
- h) über 500 000 DM bis 1 000 000 DM 44.— DM
- i) über 1 000 000 DM 60.— DM

Im Wettbewerbsgebiet der Anstalt sind bei zehnjährigen Versicherungsabschlüssen keine Aufnahmekosten zu entrichten; dagegen werden bei fünfjähriger Versicherungsdauer die Hälfte der vorerwähnten Gebührensätze erhoben.

Wiesbaden, den 28. 10. 1952

Der Landeshauptmann — LH XI/2

## Buchbesprechungen

Herbst-Pucher. **Formularbuch des Arbeitsrechts.** C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München und Berlin 1952, 326 Seiten.

Das Buch enthält formularmäßige Muster für alle Arten von Rechtshandlungen (Klagen, Anträge usw.), die in Arbeitsstreitigkeiten vorkommen können. Der besseren Übersicht halber sind die Formularmuster geordnet in solche des allgemeinen Verfahrensrechts (zum Beispiel Prozeßvollmacht, Armenrechtsgesuch, Terminverlegung, Richterablehnung und so weiter), Muster aus dem Arbeitsstreitverfahren im speziellen (zum Beispiel Klagen auf Lohnzahlung aus den verschiedenen Gründen, auf Urlaubsgewährung, vorsorgliche Kündigungen; Anzeigen von Massentlassungen und so weiter), Muster aus dem Konkurs- und Anfechtungsrecht, aus dem Zwangsvollstreckungsrecht (letztere besonders eingehend!). In einem Anhang sind die wichtigsten Gesetzestexte im Wortlaut abgedruckt. Eine Gebührentabelle, ein Gesetzesregister und ein alphabetisches Sachregister vervollständigen die Arbeit.

Das Formularbuch, das offensichtlich aus der Feder guter Sachkenner stammt, ist ein schätzenswertes Hilfsmittel für alle, die mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu tun haben,

und zwar in gleicher Weise für Betriebsräte, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Arbeitsgerichte, Rechtsanwälte, wie auch für jeden, der selbst einen Arbeitsprozeß zu führen gezwungen ist, Unternehmer und Beschäftigte. Besonders deswegen, weil nach geltendem Recht Rechtsanwälte in Arbeitsprozessen in der ersten Instanz nicht auftreten dürfen, ist das Buch von großem praktischem Nutzen, da sich jeder Nichtjurist danach richten und prozessuale Fehler vermeiden kann. Zweierlei verdient besondere Hervorhebung: Jedem Formular ist eine Anmerkung angefügt, in der zunächst auf den entsprechenden Paragraphen der einzelnen Gesetze verwiesen wird und in der Ausführungen zur Rechtslage gemacht werden, so daß jedermann sofort klar sieht, worauf es ankommt und was in jedem einzelnen Falle inhaltlich ausgeführt werden muß. Außerdem ist hervorzuheben, daß auch die Zwangsvollstreckung mitbehandelt worden ist, und zwar besonders eingehend. Jeder Praktiker weiß, daß es mit einem obsiegenden Urteil allein nicht getan ist, daß die Realisierung des Urteils von einer erfolgreichen Vollstreckung abhängt. Dazu zeigt das Buch die geeigneten Wege. Das Buch erfüllt die Erwartungen der Praxis und kann allen empfohlen werden.

## Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

#### Darmstadt-Eberstadt

1 prakt. Arzt.

#### Lampertheim/Kreis Bergstraße

1 Facharzt für Frauenkrankheiten.

#### Lampertheim/Kreis Bergstraße

1 Facharzt für Kinderkrankheiten.

#### Fürth/Odw.

1 prakt. Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind, und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 30. November 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postscheckkonto Nr. 89 248 Frankfurt/M.) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 20. 10. 1952

Oberversicherungsamt — Schiedsamt für Ärzte

Die Stadtverwaltung Kassel sucht für ihr Liegenschaftsamt:

a) 1 technischen Angestellten des höheren Vermessungsdienstes (Vermessungsassessor).

Gefordert wird reiche Erfahrung auf dem Gebiet des städtischen Vermessungs- und Liegenschaftswesens, des Grundstücksverkehrs und der neuzeitlichen Kartenherstellung. Bei Bewährung ist später Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

b) 2 technische Angestellte (Ingenieure für Vermessungstechnik).

Das Arbeitsgebiet umfaßt die selbständige Durchführung von Urkundsmessungen sowie die häusliche und örtliche

Bearbeitung von Baulandumlegungen nach dem Hessischen Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948. Die Arbeiten sind vorwiegend im zerstörten Stadtkern durchzuführen. Es kommen nur selbständig arbeitende Fachkräfte mit reicher Erfahrung im städtischen Vermessungs- und Liegenschaftswesen in Frage.

Die Einstellungen erfolgen zunächst auf Probe. Vergütungsregelung nach TO.A. Bewerber, für die die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen maßgeblich sind und solche, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind, werden bei gleicher Befähigung bevorzugt. Die Bewerbungen sind mit handschriftlichem Lebenslauf, lückenlosem Berufswegdegang, beglaubigten Zeugnisabschriften, im Fall b) mit Zeichenproben, innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an den Magistrat der Stadt Kassel, Personalamt, zu richten.

Kassel, den 30. 10. 1952

Presseamt der Stadt Kassel

In der Stadt Alsfeld (Hessen) ist die Stelle des Leiters der Städtischen Polizei (Schutzpolizei) infolge Erreichens der Altersgrenze des seitherigen Stelleninhabers ab 1. Januar 1953 neu zu besetzen.

Bedingungen: Ruhige, charaktervolle, einwandfreie Persönlichkeit, gute Allgemeinbildung und Nachweis gründlicher Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zur selbständigen Leitung der Städtischen Polizeidienststelle.

Alter: 30 bis 40 Jahre.

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die die Polizeimeisterprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Polizeischule abgelegt haben. Bewerber, die zu dem unter Gesetz zu Artikel 131 GG. fallenden Personenkreis gehören, werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Alsfeld ist Kreisstadt, hat ca. 9000 Einwohner, überwiegend ev. Bevölkerung, Industrie, Handel und Landwirtschaft.

Anstellung erfolgt nach einjähriger Probezeit als Polizeiobermeister; Besoldung nach Gruppe A 5 b RBO., Ortsklasse B.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, handgeschriebenen Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid und Lichtbild sind bis zum 30. November 1952 einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

Die den Bewerbern durch die Bewerbung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bewerber.

Alsfeld, den 30. 10. 1952

Der Magistrat

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 15. November 1952

Nr. 46

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

2907

1. Die Ehefrau Margarete Ziegler, geb. Gräbing, zu Wega (Waldeck), 2. deren Tochter Rosemarie Ziegler, zu Wega (Waldeck), gesetzlich vertreten durch die zu 1. genannte Mutter, da der Vater vermißt wird, 3. der Landwirt Heinrich Gräbing, zu Wega (Waldeck), 4. die Witwe Marie Gräbing, geb. Wagener, zu Wega (Waldeck), haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Waldinteressenanteils Nr. 24, verzeichnet im Grundbuch von Wega (Waldeck), Band 2, Blatt Nr. 55, beantragt. Der Ackermann Ludwig Geiz, der im Grundbuch als Eigentümer des Waldinteressenanteils Nr. 24 eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 4/52

Bad Wildungen, 29. 10. 52      Amtsgericht

2908

Frau Marie Lengemann, geb. Göbel, in Werkel, Krs. Fritzlar-Homburg, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Nr. 6661, über 121.31 DM, ausgestellt für Heinrich Göbel in Mandern (Waldeck), beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. F 5/52

Bad Wildungen, 7. 11. 52      Amtsgericht

2909

Der Schreiner Peter Weiß in Buchenrod Nr. 14 hat das Aufgebot für Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur E, Flurstück 11, Grünland, Krautgarten, in Größe von 3,95 Ar, eingetragen im Grundbuch von Buchenrod, Band 4, Blatt 119, beantragt. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Damian Herbert in Buchenrod ist verstorben. Der Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1953, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Eigentumsrecht ausgeschlossen wird. 3b F 12/52 „Neuh“

Fulda, 5. 11. 52      Amtsgericht

2910

Die Witwe Margarethe Bonsa, geb. Siegmund, in Kassel — vertreten durch die Rechtsanwältin H. Schott u. Dr. K. Schott und H. G. Lublasser in Kassel — hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 30, Blatt 791, in Abt. III, unter lfd. Nr. 7 eingetragene Grundschuld von jetzt noch

RM 2500.— für den Vertreter Alfred Bonsa, verzinslich mit 9%, beantragt. Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Ansprüche spätestens in dem auf den 11. März 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 59/52

Kassel, 5. 11. 52      Amtsgericht

2911

Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Michael Scherpf, Katharina, geb. Seipel, in Neudorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krück, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der für den Landwirt Johann Adam Seipel im Grundbuch von Neudorf, Bd. 4, Art. 165 eingetragenen Hälfte der Grundstücke Ktbl. 9 zu 90/1, Landstraße II. Ordnung, 0,08 Ar, Ktbl. 9, Nr. 71/1, im Dorf, Nr. 49, 1,85 Ar, fortgeschrieben aus Parzelle Ktbl. 9, Nr. 71, im Dorf, Hofraum, 1,93 Ar. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 2. Februar 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 5/52

Wächtersbach, 8. 11. 52      Amtsgericht

## Handelsregistersachen

2912

In unserem Handelsregister B, Band 2, wurde heute folgender Eintrag vollzogen: Kur-Gesellschaft Bad König, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad König/Odw. Der Zweck des Unternehmens ist: Unterhaltung und Betrieb eines Kur- und Badehauses, Einrichtung, Unterhaltung aller damit zusammenhängenden Anlagen sowie Ausnutzung der in Bad König im Odenwald vorhandenen und evtl. noch zu erschließenden Mineralquellen. Das Stammkapital beträgt 90 000 DM. Geschäftsführer ist Philipp Kunkelmann, Bad König. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. Oktober 1952 abgeschlossen. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Amtsblatt des Landkreises Erbach im Odenwald. HR B 17

Höchst/Odw., 5. 11. 52      Amtsgericht

2913

### Veränderung

Steingutfabrik Staffel G. m. b. H., Staffel an der Lahn. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. Oktober 1952 sind die §§ 9 Abs. 1 und 18 der Satzung geändert worden. Nach § 9 besteht der Aufsichtsrat nunmehr aus mindestens drei Mitgliedern, nach § 18 erfolgen Bekanntmachungen im Hessischen Staatsanzeiger oder im Nassauer Boten. HR B 32

Limburg/Lahn, 6. 11. 52      Amtsgericht

2914

In das Handelsregister Abt. B sind am 5. November 1952 unter Nr. 42 mit dem Sitz in Marburg/L. eingetragen: Ce-Betriebe, Gesellschaft mit beschränkter

Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Mai 1952 festgestellt. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Filmtheatern, Gaststätten, Unterhaltungsstätten und artverwandten Betrieben, Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen, Beteiligung an solchen Unternehmungen, Übernahme von deren Vertretungen und Errichtung von Zweigniederlassungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 DM. Geschäftsführer sind die Witwe Käthe Closmann und der Kaufmann Friedrich Wilhelm Bröning, beide in Marburg/L. Beide Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt. 6 HR B 42

Marburg/Lahn, 7. 11. 52      Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

2915

Valentin Mayer, Kellner, und Ehefrau Elisabeth, geb. Mieling, beide in Alsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1952 sind Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten, nach der Eheschließung erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 239

Alsfeld, 1. 11. 52      Amtsgericht

2916

Hans Karl Ludwig Hofmann, Dipl.-Ingenieur, und Ehefrau Anna Elisabeth Hildegard Berta, geb. Koch, Alsfeld. Gemäß des notariellen Ehevertrags vom 1. August 1952 sind Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut und dem während der Ehe zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 240

Alsfeld, 10. 11. 52      Amtsgericht

2917

28. Oktober 1952: Kaufmann Jakob Schroth und Ehefrau Emilie Schroth, geb. Schwenk, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR 696

Bad Homburg v. d. H., 31. 10. 52      Amtsgericht

2918

Die Eheleute Kaufmann Michael Gedeon und Ilse, geb. Limper, in Bad Vilbel, Parkstraße 18, haben durch notariellen Vertrag vom 7. August 1952 Gütertrennung vereinbart. GR I 32 A

Bad Vilbel, 9. 11. 52      Amtsgericht

2919

Die Eheleute Beschlageschlosser Heinrich Benner und Emma Benner, geb. Schwarz, in Wallau, haben durch notariellen Ehevertrag vom 21. Oktober 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. GR 134

Biedenkopf, 31. 10. 52      Amtsgericht

2920

7. November 1952: Kaufmann Johann Josef Kuhl und Marga, geb. Hisgen, in

Büdingen. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1952 ist die Verwahrung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 209

Büdingen, 7. 11. 52 Amtsgesamt

## 2921

22. Oktober 1952: Die Eheleute Gottfried Beyer, Konditormeister, und Editha, geb. Mannigel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. September 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 482

27. Oktober 1952: Die Eheleute Karl Wendel, Schreiner, und Eva, geb. Fleischmann, beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 483.

30. Oktober 1952: Die Eheleute Helmut Zöbisch, Chemiker, und Lieselotte, geb. Kühn, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 11. August 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 484

30. Oktober 1952: Die Eheleute Wilhelm Bauer, Kaufmann, und Karoline, geb. Kredel, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 485

Darmstadt, 10. 11. 52 Amtsgesamt

## 2922

In das Güterrechtsregister, Seite 38, ist bezüglich der Eheleute Ernst Hartmann, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Kunze, in Ehringhausen, Kreis Wetzlar, am 4. November 1952 eingetragen worden: Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1952 ist die Verwahrung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. AGR 38

Ehringhausen, Krs. Wetzlar, 7. 11. 52

Amtsgesamt

## 2923

Eheleute Fuhrunternehmer Josef Christ und Agnes, geb. Konrad, Eltville, Durch Ehevertrag vom 18. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 199

Eltville, 4. 11. 52 Amtsgesamt

## 2924

Eheleute Kaufmann Joachim Kurt Eric und Isolda Jutta Henriette Gerit Rose-Marie, geb. Weber, in Gelnhausen. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 127

Gelnhausen, 9. 10. 52 Amtsgesamt

## 2925

31. 10. 52: Dr. Smits, Marius, Fabrikant, Kassel-Wilhelmshöhe, und Eleonore, geb. Dierks. Vertrag vom 20. 9. 52. Gütertrennung. GR 333 A

6. 11. 52: Kuhn, Ernst, Kaufmann, Kassel-R., und Johanna, geb. Liese, Vertrag vom 14. 10. 52. Gütertrennung. GR 334

7. 11. 52: Grupe, Wilhelm, Gastwirt, Kassel, und Else, geb. Saul, Vertrag vom 4. 10. 52. Gütertrennung. GR 334 A

Kassel, 31. 10. 52 Amtsgesamt

## 2926

Eheleute Kraftfahrer Wilhelm Busse und Elisabeth, geb. Naumann, in Niederjossa, Kreis Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 7

Niederaula, 12. 11. 52 Amtsgesamt Hersfeld  
Zweigstelle Niederaula

## 2927

Eheleute Luis Gustav Otto Faust, Kaufmann, und Ehefrau Eva Maria, geb.

Grube, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 2508

Offenbach a. M., 7. 11. 52 Amtsgesamt

## 2928

Kaufmann Karl Beeser und Anna, geb. Berthold, in Marköbel, Kreis Hanau. Durch Vertrag vom 5. September 1952 ist die Verwahrung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 70/52

Windecken, 31. 10. 52 Amtsgesamt Hanau  
Zweigstelle Windecken

## Vereinsregistersachen

## 2929

Turn- und Sport-Gemeinschaft e. V. Bad Orb. Dem Verein ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. Oktober 1951 wegen Mitglieder mangels die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Als Liquidatoren sind bestellt: a) Bürgermeister a. D. Weiler, b) Schuhmachermeister Adalbert Heßberger, c) Maurermeister Heinrich Schneeweis, alle in Bad Orb. VR 1

Bad Orb, 31. 10. 52 Amtsgesamt

## 2930

„Turnverein 1963 zu Groß-Zimmern.“ Die Satzung ist in der Generalversammlung vom 9. November 1951 wieder in der Fassung vom 27. Januar 1929 angenommen worden. VR 16

Dieburg, 30. 10. 52 Amtsgesamt

## 2931

Diakonieverein Gladenbach. Eintragung vom 7. November 1952. Die Vorstandsmitglieder Acker, Müller, Michel, Lehr und Karl Schmidt sind ausgeschieden. Neugewählt sind: 1. Pfarrer Karl Kastner, Gladenbach, als Vorsitzender, 2. kaufm. Angestellter Wilhelm Schmidt, Gladenbach, als Rechner und Geschäftsführer, 3. Bürgermeister Karl Waldschmidt, Gladenbach, 4. Bürgermeister Johannes Burk, Sinkershausen, 5. Bürgermeister Karl Happel, Bellhausen, als weitere Vorstandsmitglieder. VR 5

Gladenbach, 6. 11. 52 Amtsgesamt

## 2932

Turnverein 1902, Burg/Dillkreis. Die Satzung ist am 17. Mai 1952 errichtet. VR 76

Herborn/Dillkreis, 25. 10. 52 Amtsgesamt

## 2933

Bund für Laienspiel und Laientheater, Kassel. VR 321

Kassel, 6. 11. 52 Amtsgesamt

## 2934

Touristenverein „Die Naturfreunde“ Ortsgr. Egelsbach in Egelsbach. Die Satzung ist am 17. Dez. 1946 festgestellt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Es sind bestellt: Heinrich Burk in Egelsbach zum 1. Vorsitzenden, Kurt Schöber von da zum Kassierer, Walter Ruppel von da zum Schriftführer. 4 VR 105

Langen, 5. 11. 52 Amtsgesamt

## 2935

Motor-Sport-Club Hüttengesäß. VR 25  
Langenselbold, 17. 10. 52 Amtsgesamt

## 2936

In unser Vereinsregister, Band II, wurde am 1. November 1952 eingetragen: Evangelische Baugemeinde Weiskirchen (Kreis Offenbach a. M.). VR 68

Seligensstadt/Hessen, 1. 11. 52 Amtsgesamt

## Konkurrenzsachen

## 2937

Über das Vermögen des Rudolf Köob, Polster- und Dekorationswerkstätte in Heppenheim a. d. B., Großer Markt 6, ist am 4. November 1952, 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist die durch Beschluß vom 8. Oktober 1952 angeordnete Verfügungsbeschränkung aufrechterhalten worden. Vergleichsverwalter ist Verwaltungsinspektor z. Vw. Heinrich Anthes in Heppenheim a. d. B., Lindenstraße 21. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Mittwoch, den 17. Dezember 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Zimmer Nr. 25, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. VN 5/52

Bensheim a. d. B., 4. 11. 52 Amtsgesamt

## 2938

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Nikolaus Steinert, Korbmöbel, Frankfurt a. M., Gutzkowstr. 81, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. 81 N 134/50

Frankfurt a. M., 28. 10. 52 Amtsgesamt

## 2940

In dem Konkursverfahren der Firma Südwestdeutsche Hoch- u. Tiefbau GmbH., Frankfurt a. M., Windmühlstr. 3, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin anberaumt auf den 28. November 1952, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 132, 1. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: die Vergütung auf DM 600.—, die Auslagen auf DM 50.—, 81 N 160/50

Frankfurt a. M., 29. 10. 52 Amtsgesamt

## 2941

In dem Konkursverfahren der Fa. Werner Kacholdt GmbH., Futtermittel- und Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt a. M., früher Heidestraße 94-100, jetzt Rosserstraße 8, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 1. Dezember 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83. 81 N 205/52

Frankfurt a. M., 5. 11. 52 Amtsgesamt

## 2942

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rhein-Main-Verlag G. m. b. H., Frankfurt a. M., Münchener Str. 3, wird mangels Masse eingestellt. 81 N 252/51

Frankfurt a. M., 28. 10. 52 Amtsgesamt

## 2943

Der Antrag des Baumeisters W. B. Kriestand, Frankfurt a. M., Finschstraße 6,

Inhaber der Bauunternehmung W. B. Kristand, Frankfurt a. M., Flinschstraße 6, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 7. November 1952, 10 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Otto Specka, Frankfurt am Main, Treburer Straße 23, Tel. 61020, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 8. Dezember 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 5. Januar 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 8. Dezember 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 413/52.

Frankfurt a. M., 7. 11. 52      Amtsgericht

### 2944

Der Kaufmann Erich Sommer, Inhaber der Firma Ing. Erich Sommer, Großhandlung und Beratungsbüro für Funk- und Elektrotechnik, Hofheim/Ts., Kurhausstraße 14, hat am 4. November 1952 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Dr. Julius Hofmann, Frankfurt am Main, Gärtnerweg 62, Tel. 58485, ernannt. Es wird heute, am 6. November 1952, 13 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 33/52

Frankfurt a. M., 6. 11. 52      Amtsgericht

### 2945

Über das Vermögen der Frau Ingeborg Stockwald, Frankfurt am Main-Schwanheim, Sauerackerweg 41, Inhaberin der Obst- und Söfdrüchte-Großhandlung H. Stockwald, Frankfurt am Main, Großmarkthalle, wird heute, am 8. November 1952, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt am Main, Höhenstraße 14, Tel. 44228, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1952 nur bei dem unterzeichneten Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind dem errechneten Betrage nach anzugeben. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 8. Dezember 1952, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 5. Januar 1953, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 8. Dezember 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 414/52

Frankfurt a. M., 8. 11. 52      Amtsgericht

### 2946

Über das Vermögen des Schuhwarengroßhändlers Herbert Leitz, Frankfurt am Main, Zeil 43, wird heute, am 8. November 1952, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Hermann Müller, Frankfurt a. M., Fürstenberger Str. 45, Tel. 58136, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. Dezember 1952, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. Januar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse Nr. 34, Zimmer 83, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Dezember 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 373/52

Frankfurt a. M., 8. 11. 52      Amtsgericht

### 2947

Über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft in Firma George Schirmer, Kassel, Sandershäuser Straße 79-81, wurde am 5. November 1952, 17 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Kraushaar, Kassel, Obere Königstraße 13. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 3. Dezember 1952, 10 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 99. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen, und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden. (§ 20 VO.) 17 VN 14/52.

Kassel, 5. 11. 52      Amtsgericht

### 2948

Über das Vermögen des Baumeisters Albert Päuser, Kassel, Schöfferhofstr. 2, Mitgesellschafter der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts Koch & Päuser, Bauunternehmung, Kassel, Siemensstraße 2, wurde am 11. November 1952, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Diplomkaufmann Eberhard Spilner, Kassel, Friedrich-Naumann-Str. 38. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 1. Dezember 1952 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132, 134 und 137 KO. und Prüfungstermin am 10. Dezember 1952, 10.30 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 99. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1952. 17 N 91/52

Kassel, 11. 11. 52      Amtsgericht

### 2949

Über den Nachlaß des am 29. Juli 1952 in Kassel verstorbenen Facharztes Dr. med. Günther Wolff, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Heinrich-Heine-Straße 6, wird auf Antrag der Erbin Dipl.-Volkswirt Lenore Wolff gemäß § 1981 BGB die Nachlaßverwaltung angeordnet. Zum Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Willgerodt in Kassel bestellt worden. 10 VI 1165/52

Kassel, 6. 11. 52      Amtsgericht

### 2950

Über das Vermögen des Bauingenieurs Otto Koch, Kassel, Bährstr. 22, Mitgesell-

schafter der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts Koch & Päuser, Bauunternehmung, Kassel, Siemensstr. 2, wurde am 11. November 1952, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Diplomkaufmann Eberhard Spilner, Kassel, Friedrich-Naumann-Str. 38. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 1. Dezember 1952 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132, 134 und 137 KO. und Prüfungstermin am 10. Dezember 1952, 10 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 99. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 1. 12. 1952.

17 N 89/52

Kassel, 11. 11. 52

Amtsgericht

### 2951

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Hella Stracke, geb. Haika, Inhaberin einer Kolonial- und Textilwarenhandlung in Korbach, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Schlußtermin auf den 10. Dezember 1952, 9 Uhr, bestimmt. N 2/51.

Korbach, 3. 11. 52

Amtsgericht

### 2952

Das am 8. Februar 1950 eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Zwangsvergleich beendet aufgehoben. 7 N 3/50

Marburg/Lahn, 28. 10. 52

Amtsgericht

### 2953

Das am 23. Oktober 1951 über das Vermögen der Firma Pechwitz & Schäfer, Erbach, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Zwangsvergleich beendet aufgehoben. VN 2/51

Michelstadt, 23. 10. 52

Amtsgericht

### 2954

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Eheleute Carl Ernst Kayser und Henriette Kaiser, geb. Erne, Herstellung von Autotextilien, in Offenbach/M., Mittelseestraße 29, wird gemäß § 96, VII Vergl.-Ordn. aufgehoben, da die Rückstände in der Vergleichserfüllung verhältnismäßig geringfügig sind. 7 VN 13/52

Offenbach a. M., 27. 10. 52

Amtsgericht

### 2955

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Glasermeisters Adolf Reuter in Offenbach a. M., Bettinastr. 6, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Schlußverteilung aufgehoben. 7 N 19/50

Offenbach a. M., 4. 11. 52

Amtsgericht

### 2956

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adam Gräcman in Offenbach a. M., Karlstr. 19, wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben. 7 VN 10/1952

Offenbach a. M., 5. 11. 52

Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### 2957

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberselters und Erbach, Band 14, Blatt 534, Band 15, Blatt 505 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Dezember 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 9, Parz. 993, Grundsteuermutterrolle 696, Acker auf dem Schieferberg, 5. Gew., 13,50 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 8, Parz. 913, Acker am Steinbaum, 4. Gew., 6,00 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 13, Parz. 1501, Acker im Boden, 2. Gew., 16,45 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 23, Parz. 2758, Acker in Kurzenäcker, 1. Gew., 14,70 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 5, Parz. 625, Wiese Gemeindefeld, 2. Gew., 6,27 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberselters, Ktbl. 4, Parz. 447, Wiese in den Sauerwiesen, 1. Gew., 4,29 Ar. lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Ktbl. 2, Parz. 8, Grundsteuermutterrolle 907, Acker auf der Struth, 6. Gew., 15,98 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Anna Stahl, Tochter von Anton Stahl, eingetragen. Gemäß Verfügung des Landrats — Preisbehörde — in Limburg vom 4. August 1952 — Pol. 507/3 U — ist das höchstzulässige Gebot: Gemarkung Oberselters: Flur 9, Flurstück 993 auf 460 DM; Flur 8, Flurstück 913 auf 160 DM; Flur 13, Flurstück 1501 auf 630 DM; Flur 23, Flurstück 2758 auf 460 DM; Flur 5, Flurstück 625 auf 310 DM; Flur 4, Flurstück 447 auf 235 DM. Gemarkung Erbach: Flur 2, Flurstück 8 auf 330 DM. Gegen die Festsetzung kann jeder an dem Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei dem Landrat in Limburg erheben. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei Abgabe von Geboten die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Limburg vorgelegt werden muß. K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg, 7. 11. 52

Amtsgericht

### 2958

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt,

Bezirk 5, Band 96, Blatt 4835 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am Mittwoch, dem 14. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 5, Nr. 879, Grasgarten (Vorgarten) Orangerieallee, 0,37 Ar, Betrag der Schätzung: 400 DM; lfd. Nr. 2, Fl. 5, Nr. 879 - 5/10, Hofreite Nr. 6 daselbst, 3,67 Ar, Betrag der Schätzung: 12 000 DM; lfd. Nr. 3, Fl. 5, Nr. 880, Grabgarten daselbst, 2,26 Ar, Betrag der Schätzung: 2600 DM. Höchstzulässiges Gebot: 25 000 D-Mark. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli und 15. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maler Wilhelm Hoppe und dessen Ehefrau Anna, geb. Falter, in Darmstadt, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 36/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 11. 52

Amtsgericht

### 2959

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger, Bd. 41, Blatt 1630, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer 32, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Ktbl. 48, Parzelle 20, Grundsteuermutterrolle 2727, Gebäudesteuerrolle 635, bebauter Hofraum, Westerwaldstraße, 7,76 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Haiger, Ktbl. 48, Parzelle 19/2, Gebäudesteuerrolle 635, bebauter Hofraum, Westerwaldstraße, 6,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Kaufmann Oskar Sohn in Haiger, b) seine Ehefrau Elisabeth, geb. Weber, daselbst, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Durch Schreiben der Preisbehörde in Dillenburg vom 11. September 1952 — Tagebuch Nr. 5301 — ist das höchstzulässige Gebot für beide Grundstücke auf zusammen 32 000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb zwei Wochen ab dem Tage der Zustellung dieser Terminbestimmung sofortige Beschwerde beim Landrat in Dillenburg eingelegt werden. K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 11. 52

Amtsgericht

### 2960

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Bd. 36, Blatt 1502 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Kartenblatt 28, Parzelle 6/2, Grundsteuermutterrolle 1344, Gebäudesteuerrolle 1201, Hofraum, Baumgartenstraße, 6,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Georg Klipfel und Helene, geb. Kunz, in Dillenburg, zu je 1/2 eingetragen. Durch Bescheid des Landrates des Dillkreises in Dillenburg, Tgb.-Nr. L 1423/52 ist das höchstzulässige Gebot auf DM 14 200.— festgesetzt worden. Auf Grund der von den Schuldnern erneut eingelegten Beschwerde wurde das höchstzulässige Gebot auf DM 18 300.— neu festgesetzt. K 6/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 12. 11. 52

Amtsgericht

### 2961

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 8, Blatt 345, eingetragen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 187, I., versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Ffm., Flur 221, Flurstück 361/18, beb. Hofraum, Hellerhofstr. 33 und Ecke Koblenzer Str. 42, 1,27 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Ffm., Flur 221, Flurstück 493/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstr. 33a, 0,57 Ar; lfd. Nr. 0, Gemarkung Ffm., Flur 221, Flurstück 404/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstr. 33 und Koblenzer Str. 42, 0,64 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Ffm., Flur 221, Flurstück 495/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstr. Nr. 33a, 0,05 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Ffm., Flur 221, Flurstück 496/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstr. 33 und Koblenzer Str. 42, 0,02 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Gustav Hermann Friedrich in Frankfurt a. M. eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. vom 9. Mai/18. Juni 1952 — Kr/Mth. — mit der Maßgabe, daß die Kriegssachschadensansprüche dem Berechtigten verbleiben, wie folgt festgesetzt worden: a) für alle Grundstücke zusammen auf DM 30 200.—; b) für die Grundstücke Flur 221, Flurstücke 361/18, 494/18 und 496/18 auf DM 12 000.—; c) für die Grundstücke Flur 221, Flurstücke 493/18 und 495/18 ohne etwaigen Konzessionswert der Gastwirtschaft auf DM 27 200.— mit dem Hinweis, daß geringe Teile der Gebäude und Außenanlagen auf Grund und Boden der Flurstücke 494/18 und 496/18 errichtet seien. Gegen den Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, soweit der Bescheid einem jeden Beteiligten gegenüber nicht bereits rechtskräftig geworden ist. 81 K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 11. 52

Amtsgericht

### 2962

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Nied, Band 50, Blatt 1253, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 13. Januar 1953, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckerschwerdstr. 58, Zimmer 23, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 33, Flurstück 2555, bebauter Hofraum, Mainz Landstr. 609, 12,87 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Robert Stammbach in Frankfurt a. M.-Nied eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. durch Bescheid vom 28. Februar 1952 — Kr/Mth. — den Betrag von DM 52 000.— festgesetzt, ohne Betriebs-einrichtungen, Schreinererei und Autoroparaturwerkstätte. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, soweit der Bescheid einzelnen Beteiligten gegenüber nicht bereits rechtskräftig und endgültig geworden ist. 81 H 6 K 18/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 11. 52

Amtsgericht

**2963**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, Band 7, Blatt 258 eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück am 21. Januar 1953, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 263, Flurstück 13, bebauter Hofraum, Friedrichstr. 38, hält 3,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Gastwirts Gotthilf Schmid, Katharina, geb. Kollmer, in Frankfurt a. M., eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. durch Bescheid vom 18. November 1951 — Kr/Mth — DM 114 000.— zugelassen mit der Maßgabe, daß der Kriegssachschadensanspruch der Anspruchsberechtigten verbleibt. 81 K 98/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. II. 52      **Amtsgericht**

**2964**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Herrn Wilhelm Strohm jun. in Frankfurt a. M., Wiesenstraße 12, als Miterben des am 1. November 1951 verstorbenen Spenglermeisters Wilhelm Strohm sen. in Frankfurt am Main und dessen am 21. Januar 1946 verstorbenen Ehefrau Katharina Strohm, geb. Kaiser, in Frankfurt a. M., das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 27, Band 1, Blatt 5, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 424, Flurstück 8, Wohnhaus mit Hofraum, Wiesenstraße 50, 2,49 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Spenglermeister Wilhelm Strohm und Katharina, geb. Kaiser, in Frankfurt a. M., eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. hat durch Bescheid vom 16. Juli 1952 — Kr/Mth — das höchstzulässige Gebot auf DM 44 400.— festgesetzt. 81 K 34/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. II. 52      **Amtsgericht**

**2965**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerin, Fräulein Frieda Schäfer in Frankfurt a. M.-Praunheim, gemäß § 180 ZVG, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Praunheim, Band 14, Blatt 546, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Praunheim am 21. Januar 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 117/10 bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bertastraße 18, hält 6,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. die Antragstellerin zu 1/3, 2. die Witwe Berta Palmer in Stuttgart-Zuffenhausen, Else Palmer daselbst, und Etl. Johanna Palmer in Bad Mergentheim zu je ein Sechstel. Nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. vom 4. September 1952 — Di/Mth — beträgt das höchstzulässige Ge-

bot 19 000 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 6. 9. 52      **Amtsgericht**

**2966**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Herrn Karl Schäfer in Oberliederbach, Kirchweg 2, Miterben des am 8. Dezember 1941 verstorbenen Fabrikarbeiters, Heinrich Schäfer und dessen am 23. April 1943 verstorbenen Ehefrau Katharina Schäfer, geb. Gütler, in Frankfurt a. M.-Höchst, das im Grundbuch von Oberliederbach, Band 18, Blatt 443, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1953, 14 Uhr, in Oberliederbach a. Ts., im Rathaus, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Oberliederbach, Flur 8, Flurstück 545/486, bebauter Hofraum und Hausgarten, Kirchweg 84, 13,26 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannten Eheleute Schäfer als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrates des Main-Taunus-Kreises — Preisbehörde in Frankfurt a. M.-Höchst vom 21. Mai 1952 — 1/3 Siedl — DM 23 000.—, 81 Hö 6 K 28/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 5. II. 52      **Amtsgericht**

**2967**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 33, Band 22, Blatt 865, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Januar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, I. St., Zimmer 137, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 563, Flurstück 313, Garten im Ruppenacker, Größe 17,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Susanne Lentz, ledig, b) Tapezierer Richard Lentz, c) Kaufmann Richard Lentz, d) die Witwe des Tapezierers Maximilian Lentz, geb. Vögele, zu a), b), d) in Frankfurt am Main, zu c) in Erfurt, zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vom 30. Oktober 1952 — Di/Mth — auf DM 4450.— festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 82/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 10. II. 52      **Amtsgericht**

**2968**

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Pfändungsgläubigers, Rechtsanwalts und Notars Dr. Bergmann, in Frankfurt a. M., gem § 180, 181 ZVG, die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Band 1, Blatt 39 und Blatt 31 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. St., versteigert werden. Bezirk 20, Blatt 30: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 305, Flurstück 22, Wohn-

haus mit Hofraum, Lersnerstr. 7, 3,08 Ar groß. Bezirk 20, Blatt 31: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 305, Flurstück 21, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Lersnerstr. 9, hält 2,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Ehefrau des Ingenieurs Gustav Adlung, Paula Adlung, verwitwete Scheel, geb. Minner, Frankfurt a. M., b) Kaufmann Arthur Minner, Frankfurt a. M., c) Ehefrau Charlotte Vater, geb. Minner, Frankfurt a. M., im ungeteilter Erbengemeinschaft. Durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. vom 28. August 1952 — Di/Mth — sind die höchstzulässigen Gebote mit der Maßgabe, daß etwaige Kriegssachschadensansprüche dem Berechtigten verbleiben, wie folgt festgesetzt worden: 1. für Flur 305, Flurstück 22, auf DM 54 600.—; 2. für Flur 305, Flurstück 21, auf DM 28 000.—; zusammen auf DM 82 600.—. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 45/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. II. 52      **Amtsgericht**

**2969**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Griesheim, Band 53, Blatt 1265 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Januar 1953, 15.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckerschwerdtstr. 58, Zimmer 23, I. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 22, Flurstück 108/07, bebauter Hofraum, Waldschulstr. 103, Größe 9,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Elektrikers Wilhelm Küster, Pauline, geb. Dorn, in Frankfurt a. M.-Griesheim, Waldschulstr. 103, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. durch Bescheid vom 28. Juni 1952 (Gp/Mü) auf DM 31 700.— festgesetzt worden. 81 K Hö. 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 11. II. 52      **Amtsgericht**

**2970**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Petersberg, Bd. 24, Blatt 904 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. Januar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Ktbl. 12, Parz. 44/2, Lieg.-Buch 589, Gebäudebuch 407, Hof- und Gebäudefläche an der Röhre — Ia — 10,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Polstermeister Herbert Gräfe in Petersberg, Bergstraße 34, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot für das Grundstück ist von der Preisbehörde — Landrat Fulda — 75—08 — durch Bescheid vom 25. November 1950 auf rd. 23 000 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. 5 K 8/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 24. II. 52      **Amtsgericht**

**2971**

Auf Antrag des Johann Jakob Gerhardt, Ingenieur in Groß-Gerau, soll das Grundstück: Grundbuch für Groß-Gerau, Bd. IV, Blatt 316, Flur XVIII, Nr. 164/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 1, 3,06 Ar, am Freitag, dem 30. Januar 1953, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Groß-Gerau, Zimmer Nr. 5, zum Zwecke der Auseinandersetzung, versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. August 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer des Grundstücks war damals Johann Jakob Gerhardt, Techniker, in Groß-Gerau, und dessen Ehefrau, Anna Elisa, geb. Reitz, daselbst, zu je einhalb eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Kreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 29. Oktober 1952 für das obige Grundstück = 12 250 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 28/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Groß-Gerau, 5. 11. 52                      Amtsgericht

**2972**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herbhorn, Band 51, Blatt 1847, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Januar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbhorn, Ktbl. 16, Parz. 61/2, Gebäudesteuerrolle 1044, Hof- und Gebäudefläche Westerwaldstraße, 4,37 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Herbhorn, Ktbl. 16, Parz. 234/64, Hof- und Gebäudefläche Westerwaldstraße, 3,56 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Herbhorn, Ktbl. 16, Parz. 81/1, Hof- u. Gebäudefläche Westerwaldstraße, 0,86 Ar; zu lfd. Nr. 1—3: Wirtschaftlich Einheit. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Karl Stolz und Maria, geb. Köbler, Herbhorn, zu je 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der zuständigen Preisstelle auf DM 49 500.— festgesetzt. 5 K 10/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Herbhorn, 11. 11. 52                      Amtsgericht

**2973**

Am 7. Januar 1953 soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die ideelle Hälfte des Kaufmanns Christian Flecke an dem im Grundbuch von Hoof, Band 10, Blatt 227 eingetragenen Grundstücken versteigert werden: 1. Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstück 254/25; Acker, Flachsröste, Größe: 22,89 Ar; 2. Gemarkung Hoof, Flur 12, Flurstück 97/50, 98/51, bebauter Hofraum und Hausgarten, auf dem Feldchen, Haus Nr. 127; Größe: 3,18 Ar. Eingetragene Eigentümer am 17. März 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schneidermeister Christian Flecke und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schmoll, in Hoof, je zur Hälfte. Das höchstzuläs-

sige Gebot für die ideelle Hälfte ist auf 3167,50 DM festgestellt. 18 K 10/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Kassel, 24. 10. 52                      Amtsgericht

**2974**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürstadt, Band X, Blatt 188 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Gemarkung Bürstadt, Ktbl. X, Parzelle 188, Acker auf den Krämersweiden, 22,54 Ar, höchstzulässiges Gebot: 900 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots — Beschluß vom 12. September 1952 — XXI 2/19/ — ist die sofortige Beschwerde gegeben, die bei dem Landrat — Preisbehörde in Heppenheim a. d. B. — binnen 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses eingelegt werden kann. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hartmann Jakob der Dritte und Hartmann, Katharina, geb. Künstler, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 8 K 31/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Lampertheim, 15. 10. 52                      Amtsgericht

**2975**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biblis, Band 60, Blatt 3540 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar die ideelle Hälfte des Heinrich Reis, am Mittwoch, dem 21. Januar 1953, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Kartenblatt I, Parz. 59, Hof- und Gebäudefläche Friedhofstraße 7, 3,26 Ar, höchstzulässiges Gebot 3200 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots durch Beschluß der Preisbehörde in Heppenheim vom 24. April 1952 ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim a. d. B. zu XXI/2/19/s eingelegt werden kann. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Katharina Hartmann, geb. Reis, Ehefrau des Ofwin Hartmann in Biblis und Heinrich Reis in Biblis je zur Hälfte eingetragen. 7 K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Lampertheim, 30. 10. 52                      Amtsgericht

**2976**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Röhthes, Band 6, Blatt 380 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Dezember 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 19, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 22, Gemarkung Röhthes, Flur I, Flurstück 398, Hof- und Gebäude-

fläche Nr. 66, am Scheibenstülzel, 4,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Aug. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Lehrers Christian Walter, Auguste, geb. Meckel, in Röhthes, eingetragen. Die Preisbehörde beim Landratsamt Gießen hat das höchstzulässige Gebot auf 2500 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder Beteiligte die sofortige Beschwerde an die Preisbehörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Terminbestimmung einlegen. K 4/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Laubach, Oberh., 6. 11. 52                      Amtsgericht

**2977**

Das im Erbbaugrundbuch von Bermuthshain, Band XIX, Blatt 612 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bermuthshain, Band XVIII, Blatt 610 unter lfd. Nr. 344 bezeichneten Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bäckermeisters Rudolf Zosel in Bermuthshain, jetzt in Öttingen-Nördlingen, im Erbbaugrundbuch eingetragen war, soll Dienstag, den 3. Februar 1953, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Amtsgerichtsgebäude in Herbstein, Zimmer 1, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1952 in das Erbbaugrundbuch eingetragen worden. Gemäß Verfügung des Landrats — Preisbehörde — in Lauterbach/Hessen vom 22. Oktober 1952 wurde das höchstzulässige Gebot auf 10 560 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde oder des Einspruchs einlegen. Die Verwaltungsbeschwerde ist bei dem Herrn Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — in Darmstadt, der Einspruch bei der Preisbehörde des Landrats in Lauterbach einzulegen. Erbbaugrundbuch für Bermuthshain, Band XIX, Blatt 612, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bermuthshain, Band XVIII, Blatt 610, unter Nr. 344 eingetragenen Grundstücks Fl. XI, Nr. 16, Bauplatz bei der Musterwiese, 8,01 Ar, in Abteilung II, Nr. 10, für die Dauer von 90 Jahren seit dem 1. Januar 1949. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Gemeinde Bermuthshain eingetragen. Betrag der ortsgewöhnlichen Schätzung: 10 000 DM. K 10/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Lauterbach, 29. 10. 52                      Amtsgericht

**2978**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren Knust betr. das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 47, Blatt Nr. VII/1091 eingetragene Grundstück wird der auf den 9. Januar 1953 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben. 7 K 58/52

Offenbach a. M., 6. 11. 52                      Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —,60. Nichtamtlicher Teil DM —,70. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 3500